

Braune Wurzeln. Die gesetzlichen Grundlagen der Berufsverbote ■ Seite 4

Tausende Betroffene. Verdeckte Berufsverbote in Ostdeutschland nach 1990 ■ Seite 9

Westberliner Spezialitäten. Schwarze Listen und professorale Denunzianten in der Frontstadt ■ Seite 10

Die Tageszeitung
junge Welt

50 Jahre

»Radikalenerlass«

Eine Beilage der Tageszeitung *junge Welt* | Mittwoch, 16. Februar 2022, Nr. 39



Teilnehmer einer Demonstration gegen die Berufsverbote in Hannover (7.10.1978)

KLAUS ROSE/IMAGO

Linke unter Ausnahmerecht

Die Geschichte der Bundesrepublik ist wesentlich auch eine des staatlichen Kampfes gegen die radikale und progressive Linke. **Von Nico Popp**

Was die Ministerpräsidenten am 28. Januar 1972 zusammen mit Bundeskanzler Willy Brandt beschlossen und danach in den einzelnen Bundesländern ins Werk gesetzt haben, hat eine Vorgeschichte, die so alt ist wie die Bundesrepublik. Dieser Staat wurde 1949 als antikommunistischer Separatstaat ins Leben gerufen; für seinen Apparat wurde auf allen Ebenen bis hinauf in die Bundesministerien überwiegend konservatives und faschistisches Personal rekrutiert, für das die neuere zeitgeschichtliche Publizistik sich auf die Qualifizierung »NS-belastet« verständigt hat.

Kommunisten standen hier indirekt immer unter Sonder- und Vorbehaltsrecht. Oft genug auch direkt: Das niemals aufgehobene Verbot der Kommunistischen Partei 1956 ist in der Geschichte »liberaler Rechtsstaaten« nach 1945 ein Unikat geblieben. Und mit einem heute fast vergessenen Erlass hatte die Bundesregie-

rung im September 1950 schon einmal eine »Säuberung« des öffentlichen Dienstes von Kommunisten und Antifaschisten angestoßen: Damals, bevor Linke an den Hochschulen ein Faktor wurden, traf das noch kaum Beamte bzw. Angehörige akademischer Berufe, aber viele Mitglieder von KPD, FDJ oder VVN, die als Angestellte oder Arbeiter bei Ländern und Gemeinden beschäftigt waren – ihnen wurde in einer grotesken Umkehrung der geschichtlichen Fronten attestiert, wegen ihrer Betätigung »gegen die demokratische Ordnung« im öffentlichen Dienst nicht tragbar zu sein.

1972 wurde dieser Sortiermechanismus frisch geölt und zielte nun vor allem auf die Ebene der Beamten. Im Bundes- und Landesdienst sollte als Bewerber keine Berücksichtigung mehr finden, wer »verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt« hatte bzw. als Mitglied einer »verfassungsfeindlichen« Organisation aktenkundig war. War jemand Beamter und fiel in diese Kate-

gorie, dann hatte der Dienstherr zu prüfen, »ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist«. Die Definitionsmacht darüber, was als »verfassungsfeindlich« – ein um 1930 von ultrarechten Juristen etablierter Begriff – zu gelten hatte, lag beim Inlandsgeheimdienst. Der lieferte im Zusammenhang mit den »Regelanfragen« entweder belastendes Material oder winkte den jeweiligen Bewerber als politisch tragbar durch – etwa 3,5 Millionen Überprüfungen waren es bundesweit bis 1991. Wie schon 1950 wurde auch 1972 darauf geachtet, dass sich der grundlegende Verordnungstext im Sinne der Extremismusideologie korrekt gleichermaßen gegen »rechts- und linksradikale Personen« richtete.

Dass dem »Radikalenerlass« nahezu ausschließlich Linke zum Opfer fielen, war intendiert und durch die Einschaltung von »Verfassungsschutz« und Justiz auch sichergestellt. Innenpolitisch erfüllte er eine doppelte Funktion. Er signalisierte der CDU/CSU (und Washing-

ton), dass die äußere Entspannungspolitik gegenüber »dem Osten« nicht von einer inneren »Liberalisierung« begleitet werden würde – einziges Zugeständnis sollte die Wiederzulassung einer ansonsten nach Kräften eingehetzten kommunistischen Partei bleiben. Und er machte dem in Teilen nach links politisierten Nachwuchs an den Universitäten unmissverständlich klar, dass man mit Kritik und einer abweichenden Meinung auch über Bord gehen kann.

Konservative Politologen und Historiker weisen den Begriff »Berufsverbot« bis heute zurück. Erfolg hatten sie damit auch dank der engagierten Arbeit vieler Betroffener nicht. Die neuere Geschichte der Bundesrepublik kennt indes eine Praxis von Berufsverboten, deren Ausmaß – insbesondere auch der Überprüfungsaktivität – im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Bekanntheit steht: jene in Ostdeutschland nach 1990. Hier gibt es noch viel zu erforschen – auch dazu will diese Beilage von *junge Welt* anregen.



Widerstand formiert sich: Betroffene von Berufsverboten demonstrieren in Bielefeld (10.6.1972)

Martin Kutscha ist Professor a. D. für Staatsrecht und Vorstandsmitglied der Humanistischen Union.

Inbegriff des Status quo

Freiheitlich? Demokratisch? Die Berufsverbote missachten das Grundgesetz. Noch 1973 sah das auch das Bundesverwaltungsgericht so.

Von Martin Kutscha

50 Jahre »Radikalenerlass« erscheint als Beilage der Tageszeitung *junge Welt* im Verlag 8. Mai GmbH, Torstr. 6, 10119 Berlin.

Redaktion:
Nico Popp (V.i.S.d.P.)
Anzeigen:
Tobias Khusrawi
Bildredaktion:
Nikolas Sisis
Gestaltung:
Michael Sommer

Am Mittwoch, 2.3., erscheint das *iW-Spezial* **Feminismus**

Die »freiheitlich-demokratische Grundordnung« – diese pathetisch klingende Formel spielte eine zentrale Rolle bei der Legitimation der Berufsverbotepraxis in der Bundesrepublik nach 1972. Bewerberinnen und Bewerber, die sich in linken Parteien und Organisationen wie etwa der DKP engagierten, würden nicht »die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten«. Mit dieser Begründung wurde den Betroffenen unter Hinweis auf die entsprechende Bestimmung in den Beamtengesetzen der Zugang insbesondere zum Lehramt an staatlichen Schulen verwehrt.

Aber wie ist der Begriff der »freiheitlichen demokratischen Grundordnung« (FDGO) eigentlich zu verstehen? Von den »Dienstherren«, also den Bundesländern und ihrer Exekutivspitze, wurde er gleichsam als Inbegriff des Status quo der poli-

tischen und sozialen Machtverhältnisse in der damaligen Bundesrepublik Deutschland verstanden. Aber so hat ihn das Grundgesetz, das diesen Begriff zum Beispiel bei der Regelung des Parteienverbots (Art. 21 Abs. 2) benutzt, gerade nicht gemeint. Er soll vielmehr den weiten Rahmen für die politische Gestaltung umreißen, den die Verfassung einräumt. Wer sich etwa für die Vergesellschaftung großer Immobilienkonzerne oder für die Beschränkung von Bundeswehr-Einsätzen auf die Verteidigung des Bundesgebietes einsetzt, bewegt sich eindeutig innerhalb dieses Verfassungsrahmens – das zeigt schon der Blick auf die Artikel 15, 26 und 87 a des Grundgesetzes.

Demokratieverbot

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem NPD-Urteil vom 17. Januar 2017 richtig festgestellt hat, umfasst der Begriff der FDGO eben »nur jene zentralen Grund-

prinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind«. Dazu zählt das höchste deutsche Gericht die Garantie der Menschenwürde sowie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip. »Unverzichtbar für ein demokratisches System«, so heißt es weiter, ist »die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung. (...) Nur dann ist dem Erfordernis der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung genügt.«

Genau diese gleichberechtigte Teilnahme aller – also auch und gerade Oppositioneller – wurde durch die Berufsverbotepraxis aber unmöglich gemacht. Der linksliberale Verfassungsrechtler Helmut Ridder schlug denn auch vor, statt von »Berufsverbot« besser von »Demokratieverbot« zu sprechen. In der Tat – betroffen waren keineswegs »nur« einzelne. Die Berufsverbotepraxis bedeutete eine empfindliche Einschränkung des Spektrums demokratischer Meinungs- und Willensbildung, indem Andersdenkende mit beruflicher Existenzvernichtung bedroht wurden. Diese Praxis war mithin das Gegenteil von »Mehr Demokratie wagen!«.

Auch auf der individualrechtlichen Ebene lassen sich die Berufsverbote schwerlich vereinbaren mit dem Grundgesetz. Schließlich ist das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als grundrechtsgleiches Recht gewährleistet (Artikel 33 Absatz 2). Und was die Mitgliedschaft in einer politischen Partei betrifft: Sofern nicht das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Partei festgestellt hat, ist das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern hierfür durch die Artikel 21 und 3 Absatz 3 geschützt.

Aufgrund dieser klaren verfassungsrechtlichen Lage wäre nun zu erwarten gewesen, dass die von vielen Betroffenen angerufenen Gerichte der Berufsverbotepraxis eine entschiedene Abfuhr erteilen. Zunächst sah es durchaus danach aus: In seiner Entscheidung vom 14. März 1973, also gut ein Jahr nach dem Ministerpräsidentenbeschluss, stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass »sich vor dem Verbot einer Partei niemand zum Nachteil eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes darauf berufen kann, die noch nicht verbotene Partei sei verfassungswidrig oder setze sich jedenfalls nicht »für die bestehende demokratische Staatsauffassung« ein, (...) die Mitgliedschaft und die Betätigung in ihr sei folglich nicht mit einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar«. Diese Position entsprach durchaus der damaligen »herrschenden Meinung« in der Rechtswissenschaft.

Makabre Szenerie

Schon knapp zwei Jahre später, am 6. Februar 1975, bezog ein anderer Senat desselben Bundesverwaltungsgerichts den entgegengesetzten Standpunkt in dieser Frage: Es könne »schon allein das auf innerer Überzeugung fußende Bekenntnis des Bewerbers zu den mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen einer extremistischen Partei linker oder rechter Prägung – das sinnfällig durch die Zugehörigkeit zur Partei Ausdruck erlangt – geeignet sein«, Zweifel an der Verfassungstreue auszulösen, die dann die Ablehnung des Bewerbers rechtfertigten.

Sollte diese Kehrtwende in der Rechtsprechung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts nur einem zufälligen Dissens zwischen zwei Senaten geschuldet sein? Auffällig ist immerhin, dass die erste Gerichtsentscheidung zugunsten eines Soldaten erging, der Mitglied der NPD war, während die negative Entscheidung von 1975 die Lehramtsbewerberin Anne Lenhart, ein DKP-Mitglied, betraf.

Am letztgenannten Urteil wirkten überdies zwei Richter mit, denen eine erhebliche Belastung durch ihre Vergangenheit vor 1945 nachgewiesen werden konnte: Als höherer Verwaltungsbeamter war Rudolf Weber-Lortsch unter anderem SS- und Polizeiführer im »Reichskommissariat Ukraine« und später Amtsleiter beim »Höheren SS- und Polizeiführer« im besetzten Norwegen. 1944 wurde ihm Lob seitens seiner Vorgesetzten zuteil: »Für den Nationalsozialismus hat sich Weber-Lortsch schon vor der Machtübernahme eingesetzt. Dementsprechend ist seine politisch-weltanschauliche Haltung.« Edmund de Chapeaurouge, vormaliger Blockleiter der NSDAP, wirkte unter anderem am Urteil des Landgerichts Hamburg vom 23. August 1939 gegen den Juden Leon Abel wegen »Rassenschande« mit. In diesem Urteil wird der Angeklagte als »ein minderwertiger Mensch« bezeichnet.

Was für eine makabre Szenerie: Da sitzen zwei nazibelastete Richter über eine junge Kommunistin zu Gericht und beurteilen deren Treue zu einer Verfassung, die als Gegenentwurf zum Nazistaat geschaffen wurde.

Wenig später folgte dann auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Grundsatz der im »Lenhart-Urteil« des Bundesverwaltungsgerichts vertretenen Position: In seinem sogenannten Radikalenbeschluss vom 22. Mai 1975 heißt es: »Ein Stück des Verhaltens, das für die hier geforderte Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt – unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des BVerfG festgestellt ist oder nicht.« Damit hatte die Berufsverbotepraxis schließlich höchstrichterliche Weihen erhalten.

Erst zwei Jahrzehnte später schob dann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg jedenfalls für die Fälle, in denen Lebenszeitbeamte wegen ihres Engagements in angeblich »verfassungsfeindlichen« Parteien »aus dem Dienst entfernt« wurden, einen Riegel vor: In seinem Urteil vom 26. September 1995 wertete der Gerichtshof die Entlassung der Lehrerin Dorothea Vogt als unvereinbar mit der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit, die in der Menschenrechtskonvention verbürgt sind. Allerdings lehnte es die Bundesregierung ab, aus dieser Gerichtsentscheidung »allgemeine Konsequenzen zu ziehen« und damit ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen anzuerkennen.

Jetzt »gegen rechts«?

Der Koalitionsvertrag vom November 2021 gibt Anlass zu der Befürchtung, dass die Berufsverbotepraxis keineswegs der Vergangenheit angehört. Die neue Regierung will »dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden können«. Man wolle »allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen« entschieden entgegentreten, »ob Rechts extremismus, Islamismus, Verschwörungsideologien, Linksextremismus oder jeder anderen Form des Extremismus«. Da ist sie wieder, die unselige Totalitarismus- bzw. Hufeisendoktrin, die höchst Unterschiedliches in einen Topf wirft und letztlich dann vor allem gegen Linke exekutiert wird.

Dagegen bleibt auch heute festzuhalten: Die politische Gesinnung und demokratisches Engagement dürfen kein Grund für Diskriminierungsmaßnahmen wie insbesondere Berufsverbote sein. Bei Straftaten wie etwa Verleumdung und Volksverhetzung, wie sie in rechten Milieus an der Tagesordnung sind, ist dagegen ebenso wie bei Gewaltdelikten eine konsequente Strafverfolgung geboten.

ANZEIGE



**Entschädigung für alle Betroffenen.
Schluss mit Berufsverboten.
Inlandsgeheimdienst VS auflösen!**

Solidarität!



ROTE HILFE E.V.
www.rote-hilfe.de

Klima der Angst

Hexenjagd im öffentlichen Dienst: Berufsverbote für Briefträger, Lokomotivführer und Friedhofsgärtner.

Von Werner Siebler

Die große Mehrheit der in den 1970er Jahren von Berufsverboten betroffenen Menschen waren Lehrerinnen und Lehrer, denen aus politischen Gründen die Einstellung verweigert wurde. Dies sorgte im In- und Ausland für große Empörung. Von Verfechtern der Berufsverbotspraxis waren dagegen in der Öffentlichkeit immer wieder Aussagen zu hören wie: »Wer weiß, was diese linken Lehrkräfte unseren Kindern beibringen.« Als allerdings die ersten Entlassungen von Postbeamten, Lokomotivführern, Friedhofsgärtnern und Arbeitsamtsbeschäftigten bekannt wurden, berichteten immer mehr Medien auch kritisch über die Hexenjagd im gesamten öffentlichen Dienst.

Tatsächlich konnte es unvermittelt Leute treffen, die überhaupt nicht damit rechneten. So wurde dem Fernmelder Hans Peter aus Stuttgart nach 30jährigem, ohne Tadel verrichteten Dienst aus heiterem Himmel vorgeworfen, er beteilige sich an Friedensaktionen und sei Mitglied der DKP. Auf die Frage der Parteimitgliedschaft konzentrierten sich die Disziplinar- und Verwaltungsgerichte zusehends. In zahlreichen »Anhörungen«, wie die Verhöre genannt wurden, traktierten Bürokraten Betroffene, die ihren Job erledigt hatten und auf ein erfolgreiches Berufsleben zurückblicken konnten.

Faule Kompromisse

Nicht alle Gerichte folgten dieser Linie. Sowohl vor den Verwaltungs- wie fast durchweg vor den Arbeitsgerichten konnten vor dem Hintergrund großer Solidaritätsaktionen immer wieder positive Urteile erstritten werden. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wurden aber vom Bundesverwaltungsgericht im damaligen Westberlin kassiert. Kein Wunder, saßen dort oft diejenigen, die ihr Handwerk von schon im Faschismus »Recht« sprechenden Richtern gelernt hatten. Der erwähnte Fernmelder Peter machte das 1982 vor dem Bundesverwaltungsgericht deutlich, als er die Biographien der auf Bildern an der Wand hängenden Vorgänger einzeln aufzählte. Seine Entlassung aus dem Postdienst wurde dennoch verkündet, was Auswirkungen für viele weitere Postbeamtinnen und -Beamte hatte.

Als Berichte über entlassene Briefträger in der Presse zunahmen, wuchs die Empörung. Über den Frankfurter Briefträger Wolfgang Repp, den Marburger Herbert Bastian und über den Fall des Autors dieses Beitrages berichtete das Fernsehen im In- und Ausland. Die Post sah sich gezwungen, nach faulen Kompromissen zu suchen: uns im einzelnen Fall zwar im Dienst zu belassen, aber die Berufsverbotepolitik als solche nicht im geringsten zu korrigieren.

Bei der Bundesbahn wurde »verdächtigen« Lokomotivführern und anderen das Angebot unterbreitet, »freiwillig« aus dem Beamtenverhältnis auszuschneiden und als Arbeiter oder Angestellter weiterzuarbeiten. Lösungen für entgangene Pensions-

erwartungen wurden ebenfalls gesucht, so dass viele Betroffene das Angebot annahmen. Hoffnungen, die Berufsverbotepolitik würde sich grundsätzlich ändern, hatten wenige.

»Trotz alledem«-Stimmung

Tatsächlich kam es schlimmer: Im Rahmen der Aufrüstungspolitik und des sogenannten NATO-Doppelbeschlusses kamen NATO-Sicherheitsrichtlinien zur Anwendung. Das führte auch bei zahlreichen Fernmeldehandwerkern, die keine Beamten waren, zu Versetzungen. Den Bad Kreuznacher Fernmeldehandwerker Volker Metzroth traf es als einen der ersten. Das zuständige Arbeitsgericht ordnete in diesem Fall jedoch nach sechs Tagen seine Weiterbeschäftigung am alten Arbeitsplatz an. Nachdem Metzroth von 1986 bis 1989 in drei Instanzen gewonnen hatte, war zumindest dieser Spuk für Arbeiter und Angestellte bei der Post vorüber.

Die Berufsverbote hatten für ein Klima der Angst und des Duckmäusertums gesorgt. Sie sorgten aber auch für eine »Trotz alledem«-Stimmung. Betroffene bei der Post lehnten Angebote ab, »freiwillig« aus dem Beamtenverhältnis auszuschneiden. Bis heute wird behauptet, das sei auf Druck der DKP-Führung geschehen. Tatsächlicher Grund der Ablehnung war, dass die Postler, anders als die Eisenbahner, als angebliche »Sicherheitsrisiken« einer berufs- und oft ortsfremden Beschäftigung hätten zustimmen sollen.

Ich selbst habe von »Druck« nichts bemerkt und dieses schändliche Angebot aus voller Überzeugung abgelehnt und würde es heute wieder tun. Trotzdem bin ich froh, dass das Arbeitsgericht Freiburg die Post 1990 verurteilte, mich als Arbeiter auf einer öffentlich ausgeschrieben Stelle einzustellen. 1991 wurde das Urteil rechtskräftig, nachdem die Post die Berufung vor dem Landesarbeitsgericht zurückgezogen hatte.

Stellvertretend für viele andere Fälle von Berufsverboten seien an dieser Stelle zwei Dokumente zu meinem Fall auszugswise wiedergegeben.

Aus der Entlassungsverfügung der Oberpostdirektion Freiburg vom 20. Dezember 1984:

»Ihr Mandant hat durch seinen aktiven Einsatz für die Deutsche Kommunistische Partei (DKP), die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, seine Pflicht verletzt, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten ...

Wer sich – wie Ihr Mandant – durch Kandidaturen bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen in der Öffentlichkeit in einer derartigen Weise mit einer verfassungsfeindlichen Partei identifiziert und ihr so zu politischem Einfluss verhelfen will, mit dem Endziel, die Bundesrepublik Deutschland in einen sozialistischen Staat umzuwandeln, handelt



Flugblattverteilung: Werner Siebler konfrontiert CDU-Postminister Christian Schwarz-Schilling 1984 in Freiburg

in schwerwiegendem Maße einem hergebrachten und zu beachtenden Grundsatz des Berufsbeamtentums zuwider ... Der Aussage Ihres Mandanten, seine Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes verwirklichen zu wollen, kommt deshalb keine rechtserhebliche Bedeutung zu.«

Auszüge aus der Urteilsbegründung des Arbeitsgerichts Freiburg vom 12. Juli 1990 zur Wiedereinstellung von Werner Siebler:

»Zwar wird die Beklagte (Deutsche Bundespost) ohne Verletzung des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Wiedereinstellung eines früher bei ihr Beschäftigten ablehnen können, der wegen nicht hinreichender Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung ausscheiden musste. Im Normalfall werden solche Mängel bei einer erneuten Bewerbung des früher Beschäftigten auch nicht behoben sein. Im Streitfall liegen die Dinge jedoch anders:

Der Kläger strebt zwar ebenfalls eine Tätigkeit im früheren Beschäftigungsbereich an, für den die Beklagte Arbeitskräfte sucht und der Kläger unstreitig fachlich befähigt ist. Er begehrt jedoch nicht den früheren Status eines Beamten, sondern eines Arbeiters. Aus dem Beamtenverhältnis war der Kläger aber aufgrund der Verletzung der Treupflicht entlassen worden, die ihm als Arbeiter nicht im gleichen Maß obliegt. Die zur Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis führende Pflichtverletzung war somit rein statusbezogen und nicht tätigkeitsbezogen. Aufgrund dieser Besonderheit hatte die Beklagte damals dem Kläger auch die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis angeboten

und damit seine Eignung für eine Tätigkeit als Arbeiter zum Ausdruck gebracht.

Nur der Umstand, dass der Kläger dieses Angebot im Hinblick auf den von ihm vor den Verwaltungsgerichten geführten Prozess um den Verbleib im Beamtenverhältnis abgelehnt hatte, kann die Ablehnung der Einstellung des Klägers nicht rechtfertigen. Die Ausschöpfung des Rechtswegs gehört gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz zu den grundrechtlich verbürgten Freiheiten eines Bürgers, deren Inanspruchnahme aber nicht den Zugang zum öffentlichen Dienst verwehren darf.

Entgegen der Auffassung der Beklagten werden durch eine Einstellung des Klägers als Arbeiter im nichttechnischen einfachen Postdienst die inzwischen rechtskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht nachträglich korrigiert. Dort ging es um die Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis aufgrund der Verletzung spezifischer beamtenrechtlicher Pflichten, hier geht es um die Einstellung des Klägers als Arbeiter, dem nicht alle Pflichten eines Beamten obliegen. Entscheidend ist, dass die unterschiedlichen Anforderungen an die politische Treupflicht statusbedingt und nicht allein tätigkeitsbedingt sind. Daher kann es zu dem Ergebnis kommen, dass dasselbe Verhalten einmal eine Pflichtverletzung (eines Beamten) und das andere Mal keine Pflichtverletzung (eines Arbeiters) darstellt. Von einer Korrektur der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen könnte aber nur gesprochen werden, wenn der Kläger mit vorliegender Klage seine Einstellung wieder als Beamter erreichen könnte.«

Werner Siebler ist Vorsitzender des DGB-Stadtverbands Freiburg.

Braune Wurzeln

Nähe zum Sprachduktus der Nazis ist kein Zufall: Die gesetzlichen Grundlagen der Berufsverbote. **Von Michael Cszakóczy**



Vereidigung von Kommissaranwärterinnen und -anwärtern in Köln (3.4.2019)

C. HARDT/IMAGO IMAGES / FUTURE IMAGE

Michael Cszakóczy ist Lehrer in Heidelberg. Ein gegen ihn verhängtes Berufsverbot wurde 2007 letztinstanzlich für grundrechtswidrig erklärt.

Als mit dem Radikalenerlass 1972 eine bislang nicht gekannte Säuberung des bundesdeutschen Staatsapparates von kritischen Linken begann, führte das nicht nur hierzulande, sondern auch im europäischen Ausland zu vehementen Protesten. Das Fremdwort »le berufsverbot« bzw. »the berufsverbot« fand Eingang in französische und englische Wörterbücher, in Frankreich kündigte François Mitterrand die Gründung eines Komitees gegen die deutschen Berufsverbote an. Allgemein war das Ausland alarmiert: »Die Deutschen legen wieder los.«

Das deutsche Berufsbeamtentum erscheint den meisten Menschen hierzulande als so selbstverständlich, dass allein die Vorstellung, ein Staat könne ohne ein solches besonderes Rechtsverhältnis zu seinen Beschäftigten auskommen, als blanke Irrwitz erscheint. Dabei ist die Rolle der Beamten im deutschen Staat international ziemlich einzigartig.

Aus dem Lehnswesen

Nach der militärischen Zerschlagung des Nazifaschismus waren die Alliierten ursprünglich nicht geneigt, die Wiederein-

führung des Berufsbeamtentums in den jeweiligen Besatzungszonen zu gestatten. Zu präsent waren die Erfahrungen mit dem Beamtenapparat der Weimarer Republik und des Dritten Reiches, der sich stets der Obrigkeit, fast nie aber der Demokratie verpflichtet gefühlt hatte. In der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und später der DDR blieb es bei dieser Haltung. Sowenig man sich in der DDR in späteren Jahren scheute, preußische Traditionen zu rehabilitieren, und auch die Loyalität der Staatsbediensteten einforderte: Bei der Ablehnung des Berufsbeamtentums blieb es. In der DDR galt für alle Werktätigen das Arbeitsgesetzbuch.

In der Bundesrepublik sind die »hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums« unmittelbar nach der Staatsgründung, nämlich im Juli 1950, wieder im Grundgesetz verankert worden. Die denkbar vage Formulierung verweist schon darauf, dass hier ein Rechtsbegriff eingeführt wird, der im Gegensatz zu anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen steht. Streik- und Verhandlungsrechte gibt es für Beamte nicht, aber auch ihre Meinungsfreiheit ist in Deutschland in einem Maße eingeschränkt, wie das in anderen europäischen Ländern kaum denkbar wäre. Das liegt daran, dass diese »hergebrachten Grundsätze« im wesentlichen aus dem deutschen Kaiserreich stammen und einen historisierenden Rückgriff auf das Lehnswesen beinhalten. Dienstherr und Beamter stehen wie im Mittelalter in einem wechselseitigen Schutz- und Treueverhältnis.

Grundlage Nazigesetz

Noch weit problematischer ist die Geschichte der direkten juristischen Grundlage, auf die sich der Radikalenerlass, der ja im Grunde nichts weiter war als eine politische Willensbekundung und Handlungsempfehlung der Ministerpräsidentenkonferenz, berief. Diese Grundlage besteht in der sogenannten Gewährbetecklausel: In den deutschen Beamtengesetzen heißt es, nicht im Staatsdienst sei zu dulden, »wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des

Grundgesetzes eintritt«. Die Formulierung stammt in ihren Grundzügen aus dem »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933. Damals richtete es sich gegen Staatsdiener, »die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten«.

De facto war es das erste politische, aber auch »rassistische« Säuberungsgesetz der Nazis. Mit seiner Hilfe wurden Kommunistinnen und Kommunisten, Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, aber auch Jüdinnen und Juden aus dem Staatsdienst entfernt. Die Formulierung »jederzeit Gewähr bieten« beinhaltete zweierlei: zum einen die Gesinnungsprognose, die nicht auf belegbare Taten abhebt, sondern auf eine innere Haltung, die die Betroffenen künftig vielleicht erst zu Taten veranlassen könnte. Zum anderen und daraus folgernd die Beweislastumkehr: Begründete Zweifel des Dienstherrn genügen, einen Beweis muss er nicht antreten. Es liegt vielmehr am Staatsdiener, jeden geäußerten Zweifel aus der Welt zu räumen.

Vorbereitet wurde eine solche Rechtskonstruktion schon in den späten Jahren der Weimarer Republik durch spätere »Kronjuristen« der Nazis wie den Verfassungsrechtler Carl Schmitt. Seit Ende der 20er Jahre machten sie gegen den »Rechtspositivismus« der Republik mobil, der sich damit begnügte, von den Bürgerinnen und Bürgern die Befolgung der Gesetze zu verlangen. Ein solches »formales« Rechtsverständnis genügte den ultrarechten Juristen nicht. Schmitt formulierte deren Position 1932 so: »Vor allem muss die erste und wichtigste Frage deutlich herausgestellt werden, vor welcher heute jeder ernsthafte Plan einer Neugestaltung des deutschen Verfassungswesens steht. Sie betrifft die grundlegende Alternative: Anerkennung substanzhafter Inhalte und Kräfte des deutschen Volkes oder Beibehaltung und Weiterführung der funktionalistischen Wertneutralität mit der Fiktion gleicher Chancen für unterschiedslos alle Inhalte, Ziele und Strömungen.«

Dementsprechend wollte Schmitt die Feststellung der schlichten Verfas-

ungswidrigkeit eines Ziels oder einer Handlung ersetzt sehen durch die »Verfassungsfeindlichkeit« einer Person, die der Staat zu konstatieren berechtigt sei. Wer heute dem Kampf des »wehrhaften Staates« gegen »Verfassungsfeinde« das Wort redet, sollte sich im klaren darüber sein, dass er damit eine Rechtskonstruktion der Nazis aufgreift – selbst wenn er persönlich in erster Linie den Kampf gegen Rechte im Sinn haben mag. Mit dem »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« setzte sich diese Position des Kampfes gegen »Verfassungsfeinde« im NS-Staat schließlich durch.

Entnazifizierung fällig

In derselben juristischen Tradition steht auch der Verfassungsgerichtsbeschluss von 1975, der die Rechtsposition der BRD gegenüber der staatlichen Berufsverbotspraxis zementierte: Die »politische Treuepflicht«, heißt es dort, erfordere »mehr als nur formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle innerlich distanzierte Haltung gegenüber dem Staat«. Die Nähe zum Sprachduktus der Nazis ist kein Zufall. Maßgeblich verfasst wurde der Beschluss von Verfassungsrichter Willi Geiger, bis 1945 NSDAP-Mitglied und SA-»Rottenführer«, der als Ankläger auch fünf Todesurteile erwirkt hatte. Geiger hatte nicht nur auf der öffentlichen Vollstreckung der Urteile bestanden, sondern auch darauf, dabei persönlich anwesend zu sein.

Dass zu Hochzeiten der Berufsverbote in der Mitte der 1970er Jahre nicht selten wieder einstige NS-Juristen Urteile gegen Kommunistinnen, Kommunisten und andere Linke fällten, war also nicht nur einer personellen Kontinuität zwischen Nazi-staat und BRD geschuldet. Hier spiegelten sich auch juristische und ideologische Kontinuitäten wider.

Wenn zum 50. Jahrestag des Radikalenerlasses die Aufarbeitung der historischen Berufsverbote gefordert wird, sollte auch die längst überfällige Entnazifizierung und Demokratisierung des deutschen Beamtenrechts auf die Tagesordnung gesetzt werden. Brechts Diktum gilt leider auch hier: »Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch.«

ANZEIGE

Du möchtest Fahnen für Eure Gruppe haben?



DEINE GRUPPE ersetzen wir mit Eurem Gruppennamen
1 Fahne für 20 Euro oder 10 Fahnen für 130 Euro
Weitere Staffellungen auf Anfrage möglich.

Bestellungen an info@linke-t-shirts.de

Auch andere Motive sind möglich!

linke-t-shirts.de

Wie das 1949 verabschiedete Grundgesetz vom ersten Kanzler der Bundesrepublik, Konrad Adenauer (CDU), verstanden wurde, zeigte sich 1950. Bereits sechs Jahre vor dem KPD-Verbot wurden Mitglieder der Kommunistischen Partei, aber auch solche der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in großer Zahl aus dem öffentlichen Dienst entlassen, während alte Nazis, die nach der Befreiung 1945 ihrer Ämter enthoben worden waren – sogenannte »131er« – reihenweise zurückkehrten.

Diskriminierung untersagt

Den »Radikalenerlass« von 1972 hat die Richterauslegung des Grundgesetzes nicht verhindert. Dennoch war die Praxis, die darauf folgte, verfassungswidrig. Wenig bekannt ist: »Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes« (Grundgesetzartikel 25). Durch Beitritt zu einer internationalen Vereinbarung entstehen Gesetze eigener Art. Wer über ihre Einhaltung wacht, wer diese Instanz auf welchem Weg anrufen kann, ist jeweils vereinbart.

»Kernnormen« des Arbeitsrechts sind international definiert im »Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf« der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem die Bundesrepublik Deutschland 1961 beitrug. Sie verpflichtete sich zu einer innerstaatlichen Politik, »die darauf abzielt, mit Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepasst sind, die Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf zu fördern, um jegliche Diskriminierung auf diesem Gebiet auszuschalten« (Artikel 2). Als »Diskriminierung« gilt »jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen«, womit auch »die Zulassung zur Berufsausbildung, zur Beschäftigung und zu den einzelnen Berufen sowie die Beschäftigungsbedingungen« gemeint sind (Artikel 1).

Ausnahmen: »Eine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung hinsichtlich einer bestimmten Beschäftigung, die in den Erfordernissen dieser Beschäftigung begründet ist, gilt nicht als Diskriminierung« (Artikel 1 Absatz 2). Und: »Maßnahmen gegen eine Person, die in berechtigtem Verdacht einer gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Betätigung steht oder die sich tatsächlich in solcher Weise betätigt, gelten nicht als Diskriminierung, vorausgesetzt, dass der betreffenden Person das Recht der Berufung an eine nach landesüblicher Weise errichtete zuständige Instanz offensteht« (Artikel 4).

Untersuchungsausschuss

Auf Antrag des Weltgewerkschaftsbunds prüfte ein internationaler Untersuchungsausschuss der ILO 1985/86, ob »zuwiderlaufende diskriminierende Praktiken auf Grund der politischen Meinung gegen Beamte und Bewerber für den öffentlichen Dienst bestehen, die sich auf die Vorschriften über die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stützen«. Die Bundesregierung war einverstanden, stand Rede und Antwort. Der Ausschuss ging sehr gründlich vor, prüfte die eingereichten »Fälle«, alle Gerichtsurteile, Gesetzestexte und umfangreichen Gutachten, hörte Betroffene, Ju-



Ehemalige Mitglieder der Résistance, Naziopfer und Berufsverbotsbetroffene bei einer Kundgebung in Strasbourg (13.3.1976)

Besuch von der ILO

Berufsverbote haben immer gegen »Kernnormen des Arbeitsrechts« und die Menschenrechte verstoßen. Heute verstoßen sie auch gegen EU-Recht.

Von Lothar Letsche

risten und zahlreiche Regierungsvertreter aus Bund und Ländern, reiste dazu in die BRD, bat Unternehmensverbände und Gewerkschaften und auch Nachbarstaaten um Stellungnahmen.

Akribischer als dieser ILO-Untersuchungsausschuss konnte man kaum vorgehen. Die Argumente und Gutachten der Bundesregierung werden im Untersuchungsbericht ebensogründlich dargestellt wie die der Kritiker, die »Fälle« der Betroffenen, die Praxis der einzelnen Bundesländer und höchste Gerichtsentscheidungen. Es ging dem Ausschuss ausdrücklich um das Zusammenwirken von Faktoren aus Verfassung, Gesetzesvorschriften, Tarifverträgen, Rechtsprechung, Politik und Verwaltungspraxis.

Darauf ist die Beurteilung gestützt: Die Berufsverbote verstoßen gegen die genannten Normen, fallen nicht unter die Ausnahmetatbestände. Gefordert wurde daher, nur noch solche »Beschränkungen für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst« beizubehalten, die »in den Erfordernissen bestimmter Beschäftigungen« begründet seien. Der »Grundsatz der Verhältnismäßigkeit« sei zu beachten. Gegen »Funktionsmissbrauch« seien »disziplinäre Maßnahmen wegen Verletzung anderer Pflichten« möglich, doch könne »aus bestimmten Auffassungen oder Zugehörigkeiten nicht die Vermutung der Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs abgeleitet werden«. Da es bei allen Betroffenen des »Radikalenerlasses« so war, ist damit klargestellt worden, dass allen Unrecht geschehen ist.

Ergebnisse ignoriert

Die »Empfehlungen« waren so verbindlich, dass die Bundesrepublik den Internationalen Gerichtshof hätte anrufen

müssen, um sich ihnen zu entziehen – worauf sie einfach verzichtete. Auch als 2019 in einem Festakt vom Bundespräsidenten »100 Jahre ILO« gefeiert wurden, wurde dieses Verfahren mit keinem Wort erwähnt. Der Untersuchungsbericht ist heute in deutscher Sprache nur noch auf der Internetseite www.berufsverbote.de online zu finden.

Bekannter ist ein Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strasbourg. Er stellte 1995 fest, dass das Land Niedersachsen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen und »unverhältnismäßig« gehandelt habe, als es die Lehrerin Dorothea Vogt wegen ihrer Mitgliedschaft in der DKP zeitweilig aus dem Schuldienst entließ. Sie bekam daraufhin Schadenersatz. Die spannende Vorgeschichte dieses mit zehn zu neun Stimmen gefällten Urteils wurde zuletzt in dem von der Heinz-Jung-Stiftung herausgegebenen Buch »Wer ist denn hier der Verfassungsfeind?!« geschildert, ebenso das Versagen der deutschen Justiz bei der eigentlich notwendigen Übertragung auf andere vergleichbare Fälle. Der Gesetzgeber ist hier eindeutig gefordert.

Tatsache bleibt: Die Berufsverbote verstoßen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und zusätzlich gegen die »Grundrechtecharta der EU«. Die Bundesrepublik hat seit 2006 ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (die entsprechende EU-Richtlinie galt schon ab 2003). Es zielt darauf, »Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen«.

Diese »Benachteiligungen« sind »unzulässig in Bezug auf 1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den politischen Aufstieg, 2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich (...) Entlassungsbedingungen, insbesondere in (...) Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg, 3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der (...) Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung (...)«.

Auch »mittelbare Benachteiligung« ist unzulässig. Trotz der deutschen Formulierung »Weltanschauung« schützt die EU-Richtlinie vor Diskriminierung wegen »Überzeugungen« (englisch: belief, französisch: les convictions). Und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt »politische und sonstige Anschauungen«. Da EU-Recht höheren Rang hat als nationales Recht, wäre bei einem Rechtsstreit der EU-Gerichtshof in Luxemburg die letzte Instanz. Das deutsche Bundesverfassungsgericht würde nicht gefragt. Das haben diejenigen wohl auch nicht bedacht, die meinen, das alte Instrumentarium – heute angeblich »gegen rechts« – wieder installieren zu können.

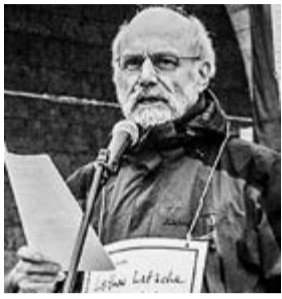
Lothar Letsche ist Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands der VVN-BdA Baden-Württemberg.

jW Dossier

#keinMarxistillegal

Als einzige Tageszeitung wird die *junge Welt* durch den Verfassungsschutz überwacht

jungewelt.de/pressefreiheit



Lothar Letsche betreibt die Internetseite www.berufsverbote.de

Sie kämpfen seit Jahrzehnten gegen Berufsverbote und für eine Rehabilitierung. Inwiefern haben Sie die Berufsverbote betroffen?

Ich durfte in Baden-Württemberg nie Lehrer werden und nicht mal meine Lehrerausbildung abschließen, weil damals ein Referendariat nur im Beamtenverhältnis möglich war. Damals habe ich alle Prozesse bei den Verwaltungsgerichten verloren. 1981 wurde ich als wissenschaftlicher Angestellter gekündigt. Aber ich habe meinen Arbeitsgerichtsprozess damals gewonnen und man ließ mich in Ruhe bis 2003, wo es noch einmal einen seltsamen Kündigungsversuch gab, der arbeitsrechtlich völlig abwegig war. Ich war dann bis zur Rente bei dieser Forschungseinrichtung in Lohn und Brot.

Zusammen mit anderen Betroffenen betreiben Sie seit 20 Jahren die Informationsseite berufsverbote.de. Was ist ihr Anliegen?

Am Anfang dachten wir, wir dokumentieren halt etwas, das historisch abgehakt ist. Von wegen. Im Dezember 2003 – als ich in Tübingen gerade wieder die Arbeit aufgenommen hatte – bekam der antifaschistische Lehrer Michael Csaszakóczy in Heidelberg Probleme. Er musste dann drei Jahre prozessieren, bis er an einer Schule arbeiten konnte. Natürlich haben wir versucht, Solidarität zu mobilisieren. Auch 2016, als Kerem Schamberger an der Uni München für seinen Arbeitsvertrag als Doktorand kämpfen musste.

Heute dient diese Website den Initiativen der damaligen Berufsverbots-Betroffenen auf Landes- und Bundesebene. Zugleich sind dort viele Dokumente zum Thema zu finden, die sonst nur schwer zugänglich sind – nicht nur zu einzelnen Fällen und zu unseren Aktivitäten. Sondern auch zu solchen Themen wie dem KPD-Verbotsprozess oder der Verurteilung der Bundesrepublik wegen der Berufsverbote durch die ILO 1987. Es muss einen Ort geben, wo man solche Sachen problemlos findet, damit sie nicht in Vergessenheit geraten oder unter den Tisch gekehrt werden können.

Wie steht es aktuell um die Frage der Aufarbeitung?

Die Betroffenen in Niedersachsen haben 2015 eine Ausstellung erarbeitet, die schon an sehr vielen Orten bis hin zum Verdi-Bundeskongress und zum nordrhein-westfälischen Landtag gezeigt worden ist. In Baden-Württemberg und Berlin gibt es landesspezifische Ergänzungen dazu. Geschichts- und Politikwissenschaft haben das Thema inzwischen entdeckt. In Niedersachsen war sogar ein Jahr lang eine Beauftragte der Landesregierung tätig, die mit den Betroffenen gut zusammenarbeitete. Es gibt mehrere dicke Bücher mit vielen Informationen und Dokumenten. An der Uni Heidelberg lief jahrelang ein Forschungsprojekt.

»Unterlagen könnten auch geschreddert worden sein«

Über die Rehabilitierung Betroffener, Schwierigkeiten der Forschung und die Rückkehr der Gesinnungsschnüffelei. **Ein Gespräch mit Lothar Letsche**

Die haben im Herbst 2020 eine bundesweite Tagung veranstaltet. Natürlich verfolgen wir als Betroffene das aufmerksam und unterstützen solche Forschungsprojekte mit unserem Wissen und unseren Möglichkeiten.

Welche Hürden gibt es bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung?

Bei personenbezogenen Akten in Archiven greifen der Datenschutz und die Archivgesetze. Ich konnte bei den Schulbehörden und im Wissenschaftsministerium sowie im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart meine eigenen Akten nach 30 Jahren einsehen. Andere müssten da vermutlich mein Einverständnis einholen. In Baden-Württemberg sind die Akten aus dem Innenministerium ins Hauptstaatsarchiv gewandert und dort findet man sie. Das muss aber nicht überall so sein. Anderswo könnten solche Unterlagen auch geschreddert worden sein. Die Betroffenen und auch die Forschenden müssen manchmal findig sein. Bei solchen Akten, die die politischen Entscheidungsprozesse, die allgemeinen Verfahrensabläufe und Gerichtsverfahren betreffen, gilt das sowieso.

Viele Dokumente besitzen nur noch die Betroffenen selbst. Und überhaupt nicht zugänglich sind die Akten des »Verfassungsschutzes«, der ja damals faktisch zur Einstellungsbehörde gemacht wurde. Selbst bei einem so prominenten Fall wie Silvia Gingold, der international hohe Wellen schlug, ist völlig unklar, wo sich die Akten befinden. Ich vermute, dass es da Sonderarchive gibt, von deren Existenz die historische Forschung nichts erfährt.

Sie fordern neben der Aufarbeitung als ersten Schritt auch eine Rehabilitierung Betroffener. Gibt es dafür Anzeichen?

Gewonnene Prozesse kann man als eine Form der Rehabilitierung ansehen. In dem Sinn ist Dorothea Vogt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 1995 und Michael Csaszakóczy 2007 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg »rehabilitiert« worden, und beide bekamen sogar Schadenersatz zugesprochen. Das sind aber wirklich Einzelfälle. Eine andere Ebene ist das politische Handeln. Mehrere Landtage haben sich unterschiedlich deutlich von der damaligen Praxis distanziert: Bremen 2012, Niedersachsen 2016, Ham-

burg 2018, Berlin ansatzweise 2021. Das hat in Baden-Württemberg die Grüne/SPD-Koalition unter Ministerpräsident Winfried Kretschmann nach 2011 nicht hingekriegt, und heute in der Koalition Grüne/CDU ist es noch schwieriger.

Kretschmann verwechselt die persönliche Aufarbeitung seines Einstiegs in die Politik in einer maoistischen Gruppe mit seiner heutigen Aufgabe als Amtsnachfolger des unsäglichen Herrn Filbinger, der 1972 in Bonn mit Willy Brandt am Tisch saß, um den »Radikalenerlass« zu beschließen. Auf Bundesebene hat es bisher nur Gespräche mit einzelnen Abgeordneten der SPD, der Grünen und der Linkspartei gegeben. Manchen ist dort gar nicht mehr bekannt, dass Bundesbahn und Bundespost mal Behörden unter Verantwortung eines Ministers waren und dass diese Minister und das Bundeskabinett für einige der schlimmsten »Fälle« unmittelbar Verantwortung trugen. Beim Petitionsausschuss des Bundestags galt 2013 immer noch die Lesart »Berufsverbote hat es nie gegeben«.

Wie kann eine solche Rehabilitierung heute aussehen?

Der niedersächsische Landtag bedauerte 2016 ausdrücklich dieses »unrühmliche Kapitel in der Geschichte Niedersachsens«, richtete eine Aufarbeitungskommission ein und hielt unter anderem fest, »dass politisch motivierte Berufsverbote, Bespitzelungen und Verdächtigungen nie wieder Instrumente des demokratischen Rechtsstaates sein dürfen«. Er sprach den Betroffenen »Respekt und Anerkennung« aus. Erfreulich klare Worte. Vor allem sind in diesem Landtagsbeschluss zwei wichtige Dinge angesprochen. Dass alle alten Regelungen wirklich ersatzlos außer Kraft gesetzt sind und dass es so etwas nie wieder geben darf!

Was aber leider ganz fehlte, war die materielle Entschädigung. Der DGB Niedersachsen hat dafür damals eine »Fondslösung« vorgeschlagen, aber dazu kam es nicht. Nur von Bremen habe ich gehört, dass in Einzelfällen die Anerkennung von Rentenzeiten individuell angepasst wurde. Das ist ein Tropfen auf dem heißen Stein, so wie der Solidaritätsfonds, mit dem wir einzelnen Betroffenen, die in Altersarmut leben, heute mit Spendengeldern etwas unter die

Arme zu greifen versuchen.

Wie kann es sein, dass manche Länder mit wissenschaftlicher Aufarbeitung beginnen, während andere wie Bayern in abgeschwächter Form noch immer an dieser Praxis festhalten?

Das ist ganz einfach eine Frage der politischen Kräfteverhältnisse. In einigen sozialdemokratisch regierten Ländern gibt es so etwas wie ein Schuldbewusstsein für das, was 1972 bundesweit angeleiert wurde. Bei CDU/CSU erkenne ich so etwas bisher nicht. In Bayern fehlt erkennbar jede Einsicht, dass auch dieses Bundesland zur EU gehört, deren Recht in Form des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch hier gilt. Der bayerische Fragebogen ist eine staatliche Missachtung geltender Gesetze.

Gegenwärtig zeichnen sich politische Vorhaben ab, die auf der alten Praxis aufbauen.

Im Ampel-Koalitionsvertrag heißt es wörtlich, man wolle dafür sorgen, »dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können«. Es wird gar nicht der Versuch unternommen, diese Maßnahme mit rechten Unterwanderungsversuchen zu begründen. Statt dessen werden in plumpster extremismustheoretischer Manier »Rechtsextremismus, Islamismus, Verschwörungsideologien und Linksextremismus« gleichgesetzt. In Brandenburg wird ähnliches geplant. Der Entwurf und seine Begründung kommen mir vor wie eine Kopie des sogenannten Schieß-Erlasses von 1973. Das war die baden-württembergische Umsetzungsrichtlinie für den bundesweiten »Radikalenerlass«.

Wie stehen Sie zu solchen Vorhaben?

Das wäre ein Zurück in die Steinzeit. Wir damaligen Betroffenen halten davon überhaupt nichts. 50 Jahre Erfahrung sprechen dagegen, dass etwas anderes herauskäme als die Rückkehr zu den schlimmsten Zeiten der Gesinnungsschnüffelei, ein riesiges Arbeitsbeschaffungsprogramm für den Inlandsgeheimdienst, eine faktische Ausweitung und Verschärfung der jetzigen bayerischen Praxis, und wie damals – egal wie es heute begründet wird, um Mehrheiten dafür zu bekommen – zu 95 Prozent gegen Linke und Antifaschisten gerichtet.

Interview: Fabian Linder

ANZEIGE

Berufsverbote-Opfer endlich rehabilitieren und entschädigen!

GEW

www.gew.de

Verschärfte Gangart

DGB im Kampf gegen Politisierung und Linksverschiebung: Gewerkschaftsausschlüsse in den 1970er und 1980er Jahren. **Von Gerlinde Fronemann und Andreas Salomon**

Mitten im Kampf gegen das drohende Berufsverbot erhielt ein Betroffener am 10. Juni 1976 folgende Mitteilung des Hauptvorstands der GEW: »Sehr geehrter Herr S. Sie unterstützen den ›Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW)‹ bzw. sind für ihn tätig. Zum Beispiel haben Sie am 8. Mai 1976 die ›Kommunistische Volkszeitung (KVZ)‹ zum Verkauf angeboten. Auch die Kandidatur im Februar 1974 für die ›Kommunistische Hochschulgruppe (KHG)‹ auf der Liste ›Demokratischer Kampf‹ zum Studentenrat der Universität Freiburg wird von Ihnen in Ihrer ›Persönlichen Erklärung an die Schüler, Eltern und Kollegen‹ nicht bestritten. Diese politischen Tätigkeiten sind nach einem Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 3. Oktober 1973 in der Fassung vom 2. Juli 1974 mit der Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar. Beim Hauptvorstand ist daher Ihr Ausschluss aus unserer Gewerkschaft beantragt worden. Der Antrag wird in der Sitzung des Hauptvorstandes im September 1976 beraten werden.«

Am 13. September teilte der Hauptvorstand dem Lehrer den Ausschluss aus der GEW mit. Am 30. September folgte mit dem Ablehnungsbescheid des Oberschulamts das Berufsverbot. So kam zum Berufsverbot der gewerkschaftliche Ausschluss und mit ihm nicht nur die Aufkündigung der Solidarität, sondern auch der Verlust des Rechtsschutzes, ohne den es vielen Betroffenen nicht möglich war, gegen ihr Berufsverbot zu klagen. Dieser undemokratische Akt hatte für den Lebensweg vieler Menschen tiefgreifende Auswirkungen.

1968 und die Folgen

Globale und nationale Konflikte wie Vietnamkrieg, Notstandsgesetze und die Auseinandersetzung mit der faschistischen Vergangenheit hatten seit Ende der 1960er Jahre Tausende von Studenten aufgerüttelt und überzeugt, sich in antikapitalistischen Zusammenschlüssen zu organisieren. Viele gingen in die DKP, andere in neu entstandene maoistische K-Gruppen. Notwendige gesellschaftliche Veränderungen wurden heiß diskutiert. Mit hohem politischen Bewusstsein und dem starken Willen nach Veränderung und dem Aufbrechen verkrusteter Strukturen drängten viele auch in Gewerkschaften.

Die Folgen waren Politisierung und Linksverschiebung in den Gewerkschaften und ein hoher Mitgliederzuwachs, besonders in der GEW. Die unterschiedlichen politischen Auffassungen und Vorstellungen von Kampfformen führten jedoch in den 1970er Jahren sehr bald zu heftigen Auseinandersetzungen, vor allem dann, wenn das kapitalistische System in Frage gestellt wurde.

Kaum ein Jahr nach der Verabschiedung des »Radikalenerlasses« und der damit verbundenen Jagd auf sogenannte



Teilnehmer einer Demonstration gegen die Berufsverbote in Dortmund (11.2.1978)

Staatsfeinde verabschiedete der DGB seinen Unvereinbarkeitsbeschluss, der sich gegen die Angehörigen bestimmter K-Gruppen richtete und der für alle Gewerkschaften verbindlich wurde. Die IG Druck und Papier sowie die IG Metall waren dem DGB sogar schon zuvorgekommen. Dem Erlass des DGB folgten kurz darauf die ÖTV, die Deutsche Postgewerkschaft und die IG Bergbau und Energie.

Reaktion der GEW

Die GEW war zunächst noch zögerlich, da es in verschiedenen Landesverbänden zu heftigen internen Auseinandersetzungen gekommen war. Das war besonders in Hamburg der Fall. Am 15. Januar 1974 verabschiedete schließlich der Gesamtvorstand der Hamburger GEW einen Unvereinbarkeitsbeschluss für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Gewerkschaft und verschiedenen linken Organisationen. Dabei ging er über den Beschluss des DGB hinaus und bezog außer der KPD und der KPD/ML auch den KBW und die studentischen Organisationen KSV (Kommunistischer Studentenverband) und SSG (Sozialistische Studentengruppe) mit ein.

Der GEW-Hauptvorstand stützte diese Hamburger Linie im Februar 1974 explizit. Hatte der Bundesvorsitzende der GEW, Erich Frister, anlässlich der ersten Berufsverbote sich zunächst noch solidarisch mit den Betroffenen gezeigt und »von der aktiven Toleranz« gegenüber linkssozialistischen und linksradikalen Mitgliedern der Gewerkschaft gesprochen, so vollzog er jetzt eine radikale Wende. War es der Druck der rechten Medien und deren Hetze gegen linke Gewerkschafter, war es die Angst vor dem Austritt älterer Mitglieder, die sich den Auseinandersetzungen mit den neuen, jungen nicht gewachsen fühlten, oder war es die Furcht, jetzt würden »die Kommu-

nisten die Gewerkschaften übernehmen«? Wahrscheinlich kam alles zusammen. Aber sicher haben antikommunistische Ressentiments eine besonders große Rolle gespielt. Fristers Papier, in dem er den Linken eine Abfuhr erteilte, erhielt im Hauptvorstand der GEW eine klare Mehrheit. Schon zwei Wochen später zog auch Niedersachsen nach.

Zu harten Auseinandersetzungen kam es auf der GEW-Bundesvertreterversammlung in Mainz vom 5. bis 8. Juni 1974. Ursache waren umstrittene Satzungsänderungen, in deren Zentrum eine Zentralisierung der Gewerkschaft stand. Das bedeutete in diesem Zusammenhang: Beschränkung der Autonomie der Landesverbände und Verpflichtung zur Einhaltung der Bundessatzung und deren Umsetzung. Der linke Flügel befürchtete zu Recht die Begrenzung seines Einflusses, konnte sich aber nicht durchsetzen.

Statt der Mitgliedertreffen wurden die Landesvertreterversammlungen zu den höchsten Organen der Landesverbände. So wollte man verhindern, dass sich Minderheitsströmungen durch starke Mobilisierung Gehör verschaffen könnten. Auch wurde ein System aus Bundes- und Landesschiedskommissionen eingeführt, das zukünftig für die Ausschlüsse verantwortlich sein sollte. Mit großer Mehrheit wurde ein Dringlichkeitsantrag angenommen, in dem bestätigt wurde, dass der Unvereinbarkeitsbeschluss des DGB vom 3. Oktober 1973 »selbstverständlich auch für die GEW« gelte, womit »auch ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (gemäß Art. 18 GG)« verlangt wurde.

Unter Polizeischutz

Nach wie vor gab es Widerstand in verschiedenen Landesverbänden, besonders in Berlin, wo Frister die Unvereinbarkeitsbeschlüsse auf die Sozialistische Einheitspartei Westberlins (SEW) ausdehnen

wollte, sich damit im DGB-Vorstand aber nicht durchsetzen konnte. In der außerordentlichen Vertreterversammlung am 8. März 1975 in Köln, die unter Polizeischutz stattfand, verschärfte Frister die Gangart gegen die Linken weiter. Er forderte, dem Hauptvorstand das Recht zum Gewerkschaftsausschluss zu übertragen und erwog die Ausweitung auch auf »linke Sozialdemokraten, die Volksfrontanhänger sind.« Frister erreichte mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit nicht nur, dass zukünftig die Bundessatzung über der Landessatzung steht, sondern auch, dass der Hauptvorstand über den Ausschluss von »extremistischen Mitgliedern« entscheidet.

Jetzt mussten nur noch die Landesverbände ihre Statuten ändern. Das gelang bis auf Westberlin, wo der Landesverband, – aus dem Frister selber kam, – sich weigerte. Als Konsequenz kündigte der Hauptvorstand dem gesamten Landesverband mit 13.000 Mitgliedern die Mitgliedschaft. Erst drei Jahre später fügte sich Berlin und wurde wieder aufgenommen. Am 12. Mai 1979 verhandelte der Hauptvorstand das letzte Mal über einen Ausschluss.

Erst 1989 strich die GEW mit Rücksicht auf die gewerkschaftliche Einheit den entsprechenden Paragraphen endgültig aus der Satzung. Es sollte aber noch bis 2012 dauern, bis sich die Gewerkschaft auf einem von ihr einberufenen Kongress in Göttingen bei den Betroffenen entschuldigte. 2019 folgte die Gewerkschaft Verdi und entschuldigte sich im Rahmen des 5. Bundeskongresses »bei allen Mitgliedern, die aufgrund der Unvereinbarkeitsbeschlüsse in den Jahren nach 1973 aus den Verdi-Quellgewerkschaften ausgeschlossen wurden.« Seit 2014 unterstützen DGB, GEW, Verdi und IG Metall mit Beschlüssen ihrer Gewerkschaftstage aktiv die Forderungen nach Rehabilitation und Entschädigung der von Berufsverböten betroffenen Menschen.

Gerlinde Fronemann und Andreas Salomon sind aktiv in Initiativen von Berufsverbötsbetroffenen.

iW Dossier

Gläserner Bürger

Alles unter Kontrolle?

jungewelt.de/glaeserner-buerger

Zweifel nicht ausgeräumt

»Gerichtsverwertbare Erkenntnisse«: Wie Lothar Späth einmal beinahe in Beugehaft kam.

Von Dietmar Koschmieder

Dietmar Koschmieder ist Geschäftsführer der Verlag 8. Mai GmbH.

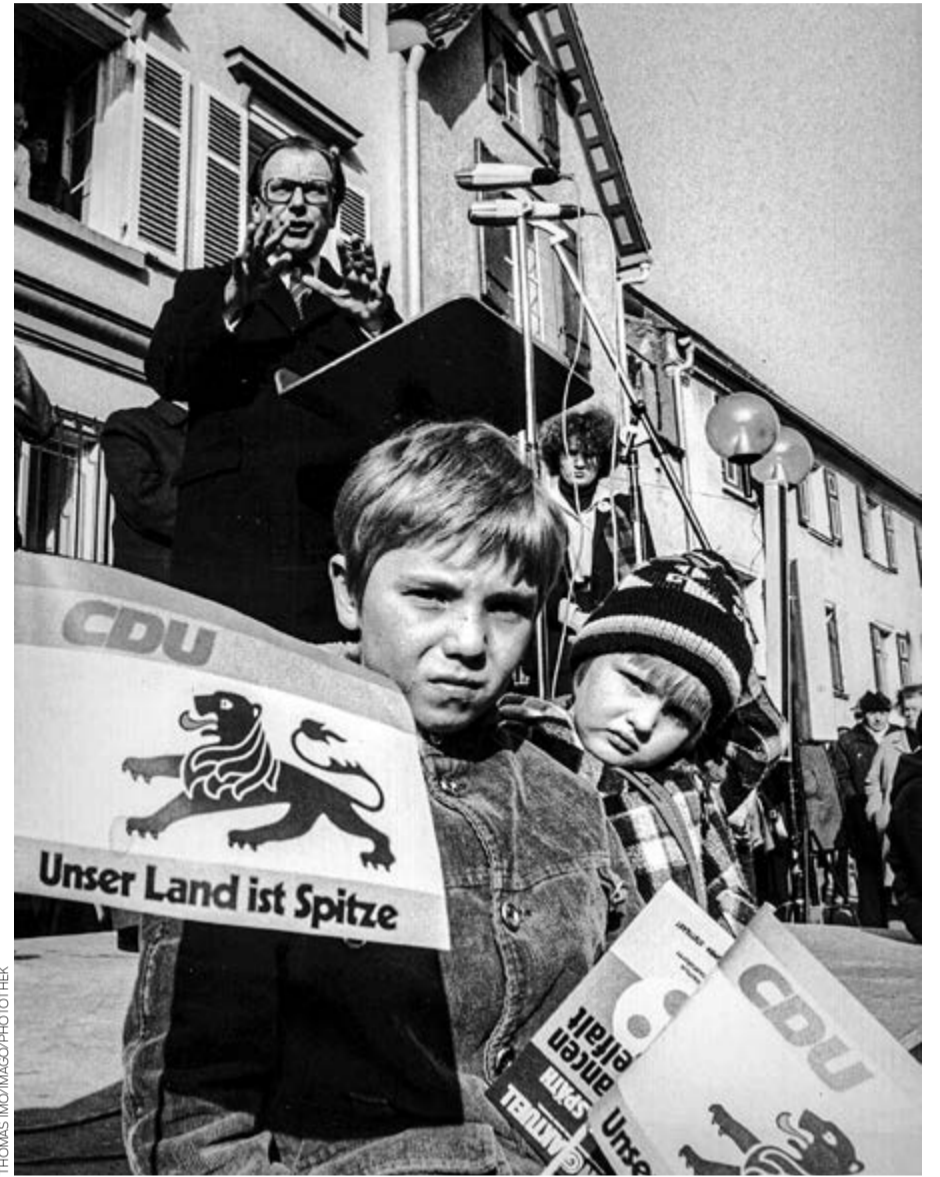
In der Alten Gewerbeschule im südbadischen Brombach warte ich am grauen Vormittag des 1. Februar 1984 mit weiteren 83 Lehramtsanwärtern vom Lehrerseminar Lörrach auf die feierliche Vereidigung. Bei dem Festakt sollen wir kollektiv Treue zum Staat schwören und so Beamte auf Widerruf werden. Nach dem Hochschulstudium starten wir so unsere zweite, praktische Ausbildungsphase zum Grund- und Hauptschullehrer. Die Schliengener Bläsergruppe will gerade zum feierlichen Akt aufspielen, da bittet der Seminarleiter den Lehramtsanwärter Koschmieder »mal kurz nach draußen«. Dort teilt er mir mit, dass ich das Haus umgehend zu verlassen habe, eine Begründung könne er nicht. Selbst der Vertreter des Oberschulamtes ist verblüfft, obwohl die Dienstanweisung aus seinem Haus kommt. Das handelt auf direkte Anordnung des Stuttgarter Ministeriums für Kultus und Sport. Ein Skandal, berichtet tags darauf die *Badische Zeitung*.

Was kurios klingt, ist nur eine von vielen unglaublichen Geschichten, die der undemokratische »Radikalenerlass« vom Januar 1972 hervorbringt: Als Beamter soll nur noch zugelassen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Bei Zweifeln daran werden Kolleginnen und Kollegen auch nach jahrelang tadellosem Dienst ohne Rentenbezugsrecht aus Behörden entfernt. Ministerien in Bayern und Baden-Württemberg verweigern auch Lehramtsanwärtern die zweite Ausbildungsphase, die gerade mal drei Schulhalbjahre dauert.

Das Freiburger Oberschulamte teilte mir im November 1983 erstmals mit, dass auch mir gegenüber solche Zweifel bestünden. Ich hätte mich umgehend auf dem Amt einzufinden und meine Haltung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erläutern. Das Innenministerium von Baden-Württemberg habe eine Reihe »gerichtsverwertbarer Erkenntnisse« über mich gesammelt und sie dem Ministerium für Kultus und Sport übermitteln lassen.

Gerichtsverwertbare Erkenntnisse? Bis heute glauben einige aufgrund solcher Formulierungen, dass es doch Gründe geben muss für das Misstrauen der Behörden. Hat der Koschmieder womöglich auf Demos Steine geschmissen oder sich sonst was zuschulden kommen lassen? Aber die »gerichtsverwertbaren Erkenntnisse« belegen auch in meinem Fall ausschließlich, dass hier jemand demokratische Rechte wahrgenommen hat. Etwa Mitgliedschaft und Funktionen in DKP und SDAJ, die Kandidatur bei verschiedenen Wahlen, die Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen, unter anderem zur Solidarität mit Vietnam und Nicaragua, gegen den Putsch in Chile, zum Internationalen Frauentag, an einem Friedensfest »mit kommunistischen Bruderparteien« oder einer Veranstaltung zum dreißigjährigen Bestehen der DDR. Selbst ein Aufruf zur Teilnahme an der 1.-Mai-Demonstration des DGB Lörrach oder eine Einladung zum Grillfest nach einer Kreismitgliederversammlung der DKP Lörrach sollen gerichtsverwertbar sein.

Zu all diesen Vorwürfen wurde ich also am 14. Dezember 1983 in Freiburg befragt,



Kinder schwenken bei einer CDU-Kundgebung mit Lothar Späth im März 1980 Fähnchen

damit Stuttgart weiteres veranlassen kann. »Herr Koschmieder wurde zu Beginn darauf hingewiesen, dass Sinn und Zweck der Anhörung sei, wegen der Erkenntnisse des Innenministeriums festzustellen, ob bei ihm nach Überzeugung der Ernennungsbehörde Zweifel an der künftigen Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue bestehen«, heißt es gestelzt im Protokoll, und weiter: »Es obliege ihm dabei, diese Zweifel auszuräumen.« Mit Rechtsstaatlichkeit hat dies nichts zu tun. Nachdem über diverse Fragen meine politische Gesinnung geprüft worden war (Was halten Sie von Gewaltenteilung, Mehrparteiensystem, Unabhängigkeit von Gerichten, der DDR und vom Programm der DKP, sind Sie in einer Gewerkschaft?), kam die entscheidende Fangfrage: »Halten Sie den Ausdruck Berufsverbote für gerechtfertigt?« Mit meiner ehrlichen Antwort erzeugte ich wohl weitere Zweifel.

Überraschenderweise wurde mir mit dem Protokoll der Anhörung am 29. Dezember 1983 kein Ablehnungsbescheid zugeschickt! Ich schöpfte weiter Hoffnung, als mich das Oberschulamte für die zweite Phase formal zuließ und mir eine Ausbildungsschule zuwies. Es folgten gleich mehrere Einladungen zur offiziellen Verbeamtung am 1. Februar 1984 in die Alte Gewerbeschule nach Brombach. Dort werde ich dann, wie oben geschildert, ohne Begründung hinausgeworfen. Die erhalte ich erst drei Wochen später: Es sei mir nicht gelungen, bestehende Zweifel an meiner Verfassungstreue auszuräumen, weshalb ich zur Lehrerausbildung nicht zugelassen werde.

Dagegen klage ich, es beginnt ein mehrjähriger Instanzenweg, moralisch und finanziell unterstützt von einer breiten Solidaritätsbewegung. Höchststrichlich steht da schon seit Jahren fest, dass der Staat den Abschluss der Lehrerausbildung ermöglichen muss, da er für diesen

Beruf ein Ausbildungsmonopol besitzt. Das geht auch im Angestelltenverhältnis. Darauf weist das Arbeitsgericht Freiburg in erster Instanz hin und verurteilt das Land zur Einstellung. Das Landesarbeitsgericht Stuttgart kassiert dieses Urteil, bis abschließend am 1. Oktober 1986 das Bundesarbeitsgericht in Kassel rechtskräftig meine Einstellung verfügt. Aber Stuttgart weigert sich weiter, trotz anwaltlicher Interventionen. Bis schließlich mein Anwalt den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, damit ich zur nächsten Ausbildungsrunde zugelassen werde, die wenige Tage später am 2. Februar 1987 startet. Er fordert zudem, dass Ministerpräsident Lothar Späth in Beugehaft genommen wird, wenn das Land sich weiterhin weigert. Daraufhin lenkt die Landesregierung ein, ich kann kurzfristig meine zweite Ausbildungsphase antreten und erfolgreich abschließen.

Der Seminarleiter, der damals die Anweisung aus Stuttgart vollziehen musste, wird später Direktor des Freiburger Oberschulamtes. Von ihm erhalte ich Jahre danach ein Einstellungsangebot. Allerdings zu spät, denn da arbeite ich bereits als Redakteur bei der Tageszeitung *junge Welt*.

ANZEIGE

Aufklärung tut not: Geheimdienste in der BRD



Heinz-Jung-Stiftung (Hg.)
Wer ist denn hier der Verfassungsfeind?
Radikalenerlass, Berufsverbote
und was von ihnen geblieben ist

Die Beiträge des Bandes zeichnen Geschichte, politische Funktion und rechtliche Bewertung des Radikalenerlasses nach. Exemplarisch werden konkrete Fälle vorgestellt – darunter auch neuere, die die fortbestehende Aktualität dieses unbewältigten Skandals offenlegen.

ISBN 978-3-89438-720-4 – 230 Seiten – € 18,00



Cornelia Kerth / Martin Kutscha (Hg.)
Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz?
Ein Geheimdienst und seine Praxis

Trotz Vertuschung und Blockade etwa bei der Aufdeckung des NSU-Umfelds: Der Verfassungsschutz wurde finanziell und personell noch weiter aufgestockt. Geschichte, Gegenwart und Gefährlichkeit des Geheimdienstes diskutieren: Antonia von der Behrens, Rolf Gössner, Luca Heyer, Martin Kutscha, Martina Renner u. a.

ISBN 978-3-89438-729-7 – 148 Seiten – € 12,90



Rolf Gössner
Datenkraken im Öffentlichen Dienst
Laudatio auf den präventiven
Sicherheits- und Überwachungsstaat

Anhand der BigBrotherAwards, der »Oscars für Datenkraken«, aus zwei Jahrzehnten zeigt Rolf Gössner: »Antiterrorpolitik« und »Sicherheitsgesetz« liefern Meilensteine auf dem Weg zum autoritären Präventionsstaat auf Kosten von Grundrechten und Demokratie.

ISBN 978-3-89438-753-2 – 366 Seiten – € 19,90

Kontoinhaberin: Verlag 8. Mai GmbH
IBAN: DE25 1005 0000 0190 7581 55
Stichwort: Prozesskosten

Spende für den
jw-Prozesskosten-
Fonds!

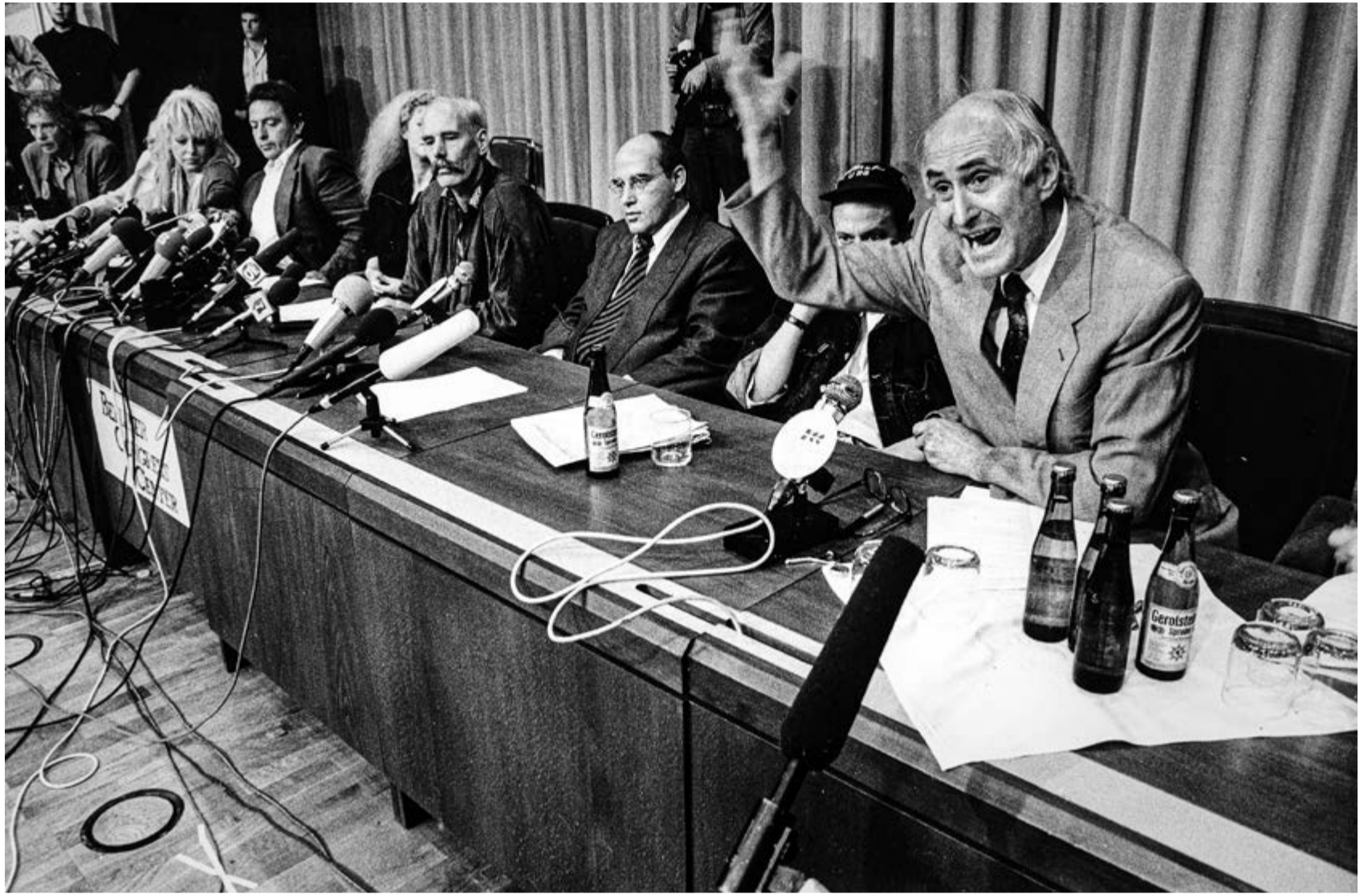
junge Welt wehrt sich gegen
die Beobachtung durch den
Verfassungsschutz

Verschwiegenes Unrecht

Tausende Betroffene, fehlende Aufarbeitung: Zur verdeckten Berufsverbotepraxis in den ostdeutschen Ländern nach 1990. **Von Hans Bauer**

Diskriminierung zur Niederhaltung und Ausschaltung progressiver Kräfte gehört zur Politik des Imperialismus. Auch in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar von der Gründung an bis heute. Oft wird angenommen, mit der Beendigung der Verhängung von Berufsverböten im Freistaat Bayern im Jahr 1991 sei dieses Thema bundesweit zu den Akten gelegt worden. Das ist falsch. Mit der Vorbereitung und Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands im Jahr 1990 nahmen indirekte und direkte Berufsverbote im Osten Massencharakter an.

In einer historisch beispiellosen Weise hat die »Siegernacht« Millionen DDR-Bürger aus ihren Berufen vertrieben und vielen von ihnen einen erneuten Zugang, der ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprochen hätte, verwehrt. Innerhalb kürzester Zeit waren vier Millionen Menschen erwerbslos; das entsprach etwa 45 Prozent der berufstätigen Bevölkerung. Die Ablösung der sozialistischen Planwirtschaft durch die »soziale« Marktwirtschaft begann also mit einer umfassenden Deklassierungserfahrung. Als für die DDR »systemrelevant« eingestufte Tätigkeitsfelder wurden in diesem Zusammenhang komplett eingestampft. Leitungskräfte von wissenschaftlichen und staatlichen Institutionen auf allen anderen Gebieten wurden zunächst beurlaubt, dann in den allermeisten Fällen entlassen und durch Westdeutsche ersetzt.



Als Rektor der Humboldt-Universität abgesägt: Heinrich Fink (rechts) bei einer Pressekonferenz (Berlin, 11.7.1992)

Kahlschlagpolitik

Von den über zwei Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst verlor nahezu die Hälfte den Arbeitsplatz, wurde »abgewickelt«. So erhielten ein Viertel aller Lehrer und über die Hälfte der Wissenschaftler und Hochschullehrer ihre Kündigung. Darunter waren Tausende Lehrkräfte, die nach dem willkürlich festgelegten Stichtag 1. November 1989 aus dem Partei- und Staatsdienst in den Schuldienst zurückgekehrt waren. Hochschullehrer vor allem im gesellschafts- und rechtswissenschaftlichen Bereich wurden von westdeutschen Prüfkommisionen »evaluiert« und mit demütigenden Begründungen entlassen; ihre Stellen wurden anschließend von Akademikern aus der Alt-BRD besetzt, die dort zuvor nicht hatten versorgt werden können. Führungskräfte in Verwaltungen, Mitarbeiter staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen, Angehörige der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Justiz gehörten zu den ersten Opfern dieser Kahlschlagpolitik.

Ein Großteil der Betroffenen ging unfreiwillig vorzeitig in Rente. Natürlich mit Abzügen und sogar mit willkürlichen Kürzungen der Altersbezüge, also mit einer »Strafrente«. Ein weiterer Teil wurde nach kurzer »Warteschleife« erwerbslos, nahm über das Arbeitsamt Weiterbildungs- oder Arbeitsbeschaffungsangebote in Anspruch, suchte sich Beschäftigung unterhalb seiner Qualifikation oder fand zeitweilige, oft selbständige Tätigkeiten bei Bildungs-, Sozial- und Fördervereinen. Zunächst weiterbeschäftigte Ostdeutsche erhielten nicht selten später ihre Kündigung, nachdem ihre für den Bereich relevanten Spezialkenntnisse abgeschöpft oder sie aus anderen Gründen nicht mehr »tragbar« waren. Noch in den späten 1990er Jahren mussten Hunderte ehemalige Angehörige der Volkspolizei aus dem Polizeidienst ausscheiden,

weil sie frühere dienstliche Kontakte zum Ministerium für Staatssicherheit (MfS) »verschwiegen« hatten. Gegen viele dieser Menschen liefen strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Anstellungsbetruges. Außerdem waren sie noch mit der Forderung nach Rückzahlung ihrer dienstlichen Bezüge konfrontiert.

Evaluierungen

Um Widerstand und Protest in Grenzen zu halten, wurden zur Wahrung des Anscheins von Objektivität in einzelnen Bereichen die eben erwähnten Evaluierungen durchgeführt. Das war ein ausgeklügeltes System von Überprüfungen, insbesondere von zunächst beurlaubten oder bereits entlassenen Fachleuten. Sie erhielten die »großzügige« Chance einer Weiterbeschäftigung oder erneuten Bewerbung. Bedingung war, dass sie sich einer Überprüfung ihrer Verfassungstreue unterzogen. Als Grundlage dieser Evaluierungen dienten Richtlinien des damaligen Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble und konkretisierte Festlegungen der neu gebildeten ostdeutschen Länder.

Wie die damalige PDS zutreffend feststellte, war dies ein »Radikalerlass für die DDR«. In beiden Fällen wurde dasselbe Anliegen verfolgt: Säuberung des öffentlichen Dienstes von politisch missliebigen Personen. Juristisch abgesegnet war diese Praxis durch höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts bereits aus den 1970er Jahren. Die Gerichte entwickelten darin materielle und formelle Grund- und Leitsätze, wonach und wie die Verfassungstreue von Bewerbern zu bestimmen sei. Ihre Anwendung erfolgte nun gleichsam rückwirkend auch in den »neuen Bundesländern«. Die Beurteilung einer Weiterverwendung oder Neueinstellung nach den Kriterien des Grundgesetzes und

des Bundesbeamtengesetzes galt auch für die Vergangenheit, obgleich die fraglichen »Bewerber« Bürger der DDR gewesen und dieser bis 1990 verpflichtet waren.

Die rückwirkende Anwendung westdeutschen Rechts auf Bürger der DDR widersprach internationalen Rechtsgrundsätzen. Auch hier äußerte sich der seit 1949 angemaaßte völkerrechtswidrige Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik für ganz Deutschland. Es war die Abrechnung mit dem Sozialismus und seinen Trägern.

Die Überprüfungen zur Neuansstellung beziehungsweise Weiterbeschäftigung erfolgten in allen Bereichen nach in der Hauptsache einheitlichen Kriterien. Entsprechend den Vorgaben bestanden erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerber bei »Verletzung der Menschenrechte« in der DDR (natürlich nach BRD-Verständnis), einer Tätigkeit im und für das frühere MfS, bei einer exponierten Stellung in der DDR in Parteien, Massen- oder gesellschaftlichen Organisationen sowie bei herausgehobenen staatlichen und wirtschaftlichen Funktionen.

Flut von Prozessen

In einem Fragebogen hatten diese Menschen Selbstauskunft zu geben. Viele mussten sich vor Kommissionen für ihr Leben in der DDR verantworten und ihre Treue zum Grundgesetz glaubhaft machen. Verdiente Wissenschaftler mussten in demütigender Weise vor Kommissionen erscheinen und oft zweit- und dritrangigen »Experten« ihre menschliche und fachliche Qualifikation nachweisen. Im Ergebnis war einzuschätzen, ob der Bewerber sich von »dem kommunistischen System gelöst hat« und »er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird« (Vorgabe des Bundesinnenministeriums). Die Entscheidung stand zumeist schon fest, bevor überhaupt eine Überprüfung im Ein-

zelfall stattfand. Allein eine Leitungsverantwortung in der DDR war ja für einen negativen Bescheid ausreichend.

Mit einer Flut von Prozessen an Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten wehrten sich Betroffene im Glauben an den »Rechtsstaat« gegen Entlassungen und Benachteiligungen. Im günstigsten Fall gab es einen Vergleich über eine Abfindung. Zumeist wurden die Klagen abgewiesen oder zurückgenommen. Auch oberste Gerichte stützten diese politisch motivierte Rechtspraxis. Die genaue Zahl der Betroffenen ist nicht bekannt.

Berufsverbote in Ostdeutschland sind kein abgeschlossenes Kapitel. Während exponierte berufliche und politische Funktionen zu DDR-Zeiten heute natürlich kaum noch eine Rolle spielen, werden für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und im politischen Bereich unverändert Auskünfte aus den MfS-Archiven eingeholt. Abgeordnete werden auf Tätigkeiten im oder für das MfS überprüft. Vielfach führten solche Überprüfungen zur Rücknahme von Kandidaturen bzw. zum erzwungenen Rücktritt von politischen Ämtern. Einzelne Unternehmen holen weiterhin Auskünfte über Kontakte zum DDR-Geheimdienst ein und treffen auf dieser Grundlage Entscheidungen über die Besetzung von Leitungsfunktionen. Tatsächliche Menschenrechtsverletzungen werden Betroffenen dabei nie nachgewiesen. Selbst eine eventuelle »belastende Tätigkeit« liegt mehr als 30 Jahre zurück. Nach UN-Erklärungen, -Resolutionen und -Konventionen ist Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf wegen politischer Anschauungen verboten. Auch die BRD ist Unterzeichnerin entsprechender Verträge. Jahrzehntlang kritisierten UN-Organisationen die Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik. Ohne Erfolg. Unverändert gibt es eine umfassende Verletzung von Menschenrechten insbesondere in der annektierten DDR.

Hans Bauer ist Rechtsanwalt und war bis 1990 stellvertretender Generalstaatsanwalt der DDR

Westberliner Spezialitäten

Schwarze Listen und professorale Denunzianten: Unter der SPD war die Ablehnungsquote von Bewerbern in der Frontstadt höher als in der BRD. **Von Lore Nareyek**



Die Frontstadt-SPD war nicht begeistert: Demo von Studenten der TU Berlin 1968

Lore Nareyek ist aktiv in der AG Berufsverbote der Berliner GEW.

Nach dem Radikalenerlass 1972 wurde in Westberlin besonders aktiv bei der Verfolgung und Denunziation kritischer Köpfe vorgegangen. Seit 2018 arbeitet eine Arbeitsgemeinschaft des Berliner Landesverbandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) zu diesem Thema. Sie hat eine Ausstellung und Broschüre hierzu fertiggestellt. Dabei ging es den Beteiligten besonders darum, die Besonderheiten der extrem antikommunistischen Frontstadtpolitik der Nachkriegszeit deutlich zu machen sowie aktuelle Bezüge herzustellen.

Lange Verhöre

Von 1970 bis Mai 1978 gab es in Westberlin unter einer SPD-Regierung 67.986 politische Überprüfungen bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst, 2.090 »Erkenntnisfälle« und 196 Ablehnungen bzw. Entlassungen – unter dem Strich eine fünfmal höhere Ablehnungsquote im Verhältnis zur BRD. Größte Gruppe der Betroffenen waren angehende oder auch verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer. Sie mussten sich stundenlangen Verhören unterziehen, wobei sie vor den »Anhörungen« keinerlei Hinweise über die Vorwürfe erhielten, die ihnen zur Last gelegt wurden. Es gab kein Recht auf Einsicht in die Akten. Die Betroffenen durften keinen Rechtsbeistand oder Personalrat mitnehmen, Protokolle wurden ihnen verweigert, sie wurden zum Stillschweigen über diese Gespräche verpflichtet. Grundlage dafür war das Rundschreiben 112/1974 des Innensenators.

Eine Kollegin, die ein ausführliches Gedächtnisprotokoll anfertigte, bezichtigte man des Mitschnitts des Verhörs, der Verfassungsschutz durchsuchte ihre Wohnung (in ihrer Abwesenheit!) und konfiszierte Kassetten. Sie wurde wegen Mitgliedschaft in der Liga gegen den Imperialismus nicht eingestellt. Der bekannteste Berufsverbotsfall war Hans Apel, der nach zehnjähriger hochgelobter Tätigkeit 1976 »aus dem Dienst entfernt« wurde, weil er auf einem Parteitag der legalen Sozialistischen Einheitspartei Westberlins (SEW) ein Referat gehalten hatte.

Trotz einer großen Protestbewegung von Schülern und der GEW sowie einer Protestversammlung mit Exbürgermeister Heinrich Albertz (SPD) in der überfüllten Deutschlandhalle konnte Apels Entlassung nicht verhindert werden.

Reaktionäre FU-Verwaltung

Die Westberliner Hochschulen hatten seit 1969 ein paritätisches Hochschulgesetz erkämpft. An der Freien Universität (FU) unterstützte jedoch eine reaktionäre Verwaltung das Vorgehen gegen die Vermittlung gesellschaftskritischer Studieninhalte. Das fing an mit dem Verbot von marxistischen Lehrveranstaltungen im Fachbereich Germanistik, das schließlich zurückgenommen werden musste; setzte sich fort mit der Verweigerung der Einreise für Ernest Mandel, einen trotzkistischen Wissenschaftler aus Belgien, für einen Bewerbungsvortrag am Otto-Suhr-Institut und reichte bis zum Prozessieren gegen die Einstellung linker Bewerberinnen und Bewerber für Assistentenstellen.

Zwar konnten die Prozesse oft in erster Instanz gewonnen werden, doch ging die FU-Administration meist in Berufung und setzte sich durch. Bis in unsere Tage wird gegen linke Gesellschaftskritik an der FU vorgegangen. So musste der Volkswirtschaftsprofessor Klaus Peter Kisker nach seiner Pensionierung jüngst per Rechtsanwalt sein Recht auf lebenslanges Unterrichten verteidigen. Eine Veranstaltung der GEW zu den Berufsverböten anlässlich der 70-Jahr-Feier der FU wurde weder vom Präsidialamt noch vom Fachbereich Geschichte unterstützt, erst mit dem AstA konnte sie 2019 in den Räumen der FU, begleitet von einer Ausstellung, durchgeführt werden.

Anders an der Technischen Universität (TU), wo sich nach 1968 auch eine breite Protestbewegung entwickelte, wo Kongresse gegen die Notstandsgesetze und den Vietnamkrieg stattfanden, wo sich der 1970 gewählte Universitätspräsident Alexander Wittkowsky gegen die Berufsverbote engagierte. Als 19 Beschäftigte mit linkem Hintergrund aus politischen Gründen keine Vertragsverlängerung erhalten sollten, wurde mit FU-Vertretern gemein-

sam ein Hochschultag gegen Berufsverbote organisiert. Dort gab der Theologe Helmut Gollwitzer seinem Vortrag den Titel: »Verfassungsfeinde nicht unter, sondern über uns.« Mit Trickereien setzte der Senat schließlich durch, dass die 19 Beschäftigten der TU 1975 entlassen wurden.

Nicht nur an Hochschulen und Schulen, sondern auch an Krankenhäusern gab es diverse Fälle von Berufsverböten. Zudem wurden etliche Homosexuelle nicht eingestellt bzw. entlassen.

NoFU-Liste

Besonders perfide wurden in Westberlin Bespitzelung und Denunziation organisiert. Nicht nur der Verfassungsschutz und seine angeblichen »Erkenntnisse« wurden zur Entlassung unkontrolliert herangezogen, mehr noch gründete sich an der FU eine professorale Organisation als »Notgemeinschaft für eine freie Universität« (NoFU). Sie initiierte eine Kampagne gegen eine »FU unter Hammer und Sichel« und verschickte von 1974 bis 1980 Listen mit Namen von 1.700 Hochschulabsolventen (FU, TU, Pädagogische Hochschule) bundesweit an Behörden und Arbeitgeber aus Politik und Wirtschaft mit der Absicht, eine Einstellung linker Bewerberinnen und Bewerber zu verhindern. So wurde zum Beispiel ein TU-Absolvent der Physik, der eine Stelle beim Berliner Chemiekonzern Schering (heute Bayer) erhalten hatte, aufgrund der NoFU-Liste fristlos entlassen.

Parallel organisierte ein anonymes Blättchen »Kotzrok« im Schulbereich die Schnüffelei, veröffentlichte Unterrichtsprotokolle sowie Namen und Adressen linker Lehrer und rief zur Denunziation auf. Stadträte versuchten, Besuche im Grips-Theater zu verbieten. In Tempelhof fuhr die CDU mit Lautsprecherwagen vor die Carl-Zeiss-Schule und denunzierte linke Lehrerinnen und Lehrer.

Dieses aggressive Klima wurde öffentlich unterstützt in einer Stadt, in der die dominierenden Medien – von der Springer-Presse bis zum RIAS (*Rundfunk im amerikanischen Sektor*) – sich seit Jahrzehnten auf kompromisslosen Antikommunismus eingeschworen hatten.

Das Ziel der Einschüchterung und Angst, der Ausschaltung kritischer Diskussionen über Demokratie und Sozialismus wurde jedoch nicht erreicht. Im Gegenteil. Es gelang, eine breite Gegenöffentlichkeit und auch eine internationale Protestbewegung gegen die Disziplinierungen und Berufsverbote zu organisieren. Dennoch konnten viele Entlassungen nicht verhindert werden.

Auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft und des Vorsitzenden der Berliner GEW mit großer Unterstützung der Abgeordneten von Linkspartei und Grünen befasste sich im September 2021 das Berliner Abgeordnetenhaus mit dem Radikalenerlass, sprach sein Bedauern aus und versprach die Finanzierung einer wissenschaftlichen Aufarbeitung durch den Senat, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden sollen – ein Novum in der Konkrektion bei derartigen Beschlüssen.

Die GEW Berlin schätzte dieses Ergebnis als einen ersten Schritt ein, kritisierte jedoch die Abschwächung des Antrages, der zunächst eine Entschuldigung und Entschädigung in Einzelfällen vorgesehen hatte. Sie kündigte an, eine wissenschaftliche Aufarbeitung kritisch zu begleiten. In Zeiten des Säbelrasseln und des Sozialabbaus sehen wir mit Sorge, dass vor dem Hintergrund des wachsenden rechten Extremismus die Forderung nach einem neuen Radikalenerlass lauter wird, etwa in Brandenburg, wo ein Entwurf des CDU-Innenministers die Regelanfrage beim Verfassungsschutz (VS) vor der Einstellung einführen will, wobei die Betroffenen weder Vorwürfe noch Gründe einer Ablehnung erfahren sollen – eine unkontrollierbare Ermächtigung der Behörde.

In der Ausstattung der GEW heißt es: »Der VS hat die Aufklärung über Neonaziterror und die eigene Verwicklung darin eher verhindert und demgegenüber antifaschistische und linke Positionen kriminalisiert. Wie in Hochzeiten der Berufsverbote definiert der VS, wer bzw. welche Organisation als extremistisch bzw. verfassungsfeindlich einzustufen ist.« Zur Sicherung und Ausweitung demokratischer Grund- und Menschenrechte braucht es weder einen neuen Radikalenerlass noch einen Verfassungsschutz.

Linkspartei mit an Bord

Mit »modernen Gesetzen« den »Radikalenerlass« toppen: Brandenburg soll mit Wiederbelebung der »Regelanfrage« den Anfang machen. **Von Martin Hornung**

Während die von Berufsverbote der 1970er und 1980er Jahre Betroffenen weiterhin um Rehabilitation und Entschädigung kämpfen, wurden im Herbst 2021 in den Koalitionsverträgen im Bund, in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern Vorstöße zu einer Wiederaufnahme der Verfolgung sogenannter Radikaler im öffentlichen Dienst angekündigt. Eine Allparteienkoalition – einschließlich der Partei Die Linke in den beiden Landesregierungen – begründet dies mit dem rechtlich völlig unbestimmten Begriff »Verfassungsfeindlichkeit« und der grotesken Hufeisentheorie. Letztere behauptet eine Wesensverwandtschaft von angeblichem linkem Extremismus mit demokratiefeindlichen faschistischen Machenschaften.

In dem von einer SPD-CDU-Grünen-Koalition regierten Brandenburg liegt bereits ein Gesetzentwurf vor. Mit einem »Verfassungstreuecheck« im öffentlichen Dienst soll die Regelanfrage beim Inlandsgeheimdienst wiedereingeführt und der »Radikalenerlass« von 1972 getoppt werden. Innenminister Michael Stübgen (CDU) erklärte zu Jahresbeginn gegenüber der Nachrichtenagentur *dpa*: »Wenn wir das umsetzen, wäre es in Deutschland einmalig.« Spätestens im Februar solle das Gesetz ins Kabinett und bis Ende Juni vom Landtag beschlossen werden. Die Grünen erklärten, wenn »Verhältnismäßigkeit, Datenschutz und eine Form parlamentarischer Kontrolle gewahrt« würden, seien sie dafür. Durch Gutachten des parlamentarischen Beratungsdiensts des Landtags hat sich Stübgen bestätigen lassen, dass eine Regelanfrage vor der Einstellung konform mit dem Verfassungs- und EU-Recht sei.

Der CDU-Mann behauptet, sein Entwurf sei »Teil eines Aktionsplans gegen Rechtsextremismus und Hass«, gegen »Unterwanderung durch Rechtsextreme«. Tatsächlich wurde schon der »Extremistenbeschluss« in den 1970er nahezu ausschließlich gegen Linke angewandt. Auch die längst vorhandenen rechten Strukturen und Vernetzungen in Polizei, Militär und Justiz würden von den Maßnahmen unbehelligt bleiben, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Denn federführend umsetzen würde das ganze Projekte der seinerseits in rechte Skandale verstrickte »Verfassungsschutz«. Für den Inlandsgeheimdienst steht der Feind ohnehin seit jeher links.

Nachfolgend wird der einschlägige Wortlaut der Koalitionsverträge und des Gesetzentwurfs in Brandenburg in Auszügen dokumentiert. Im November 2021 hat der Bundesarbeitsausschuss der Initiativen gegen Berufsverbote und für die Verteidigung der demokratischen Grundrechte in einer Presseerklärung gegen die staatlichen Pläne protestiert.

Koalitionsvertrag SPD/Grüne/FDP (Bund):

»II. Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen – Moderner Staat und Demokratie – Verwaltungsmodernisierung:

Um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen, werden wir dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.«

»VI. Freiheit und Sicherheit, Gleich-

stellung und Vielfalt in der modernen Demokratie:

Wir stellen uns allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen und Verschwörungsideologien entschieden entgegen. (...) Sicherheitsgesetze und deren Auswirkungen auf Bürgerrechte werden wir im Lichte der technischen Entwicklung einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation unterziehen.«

»Innere Sicherheit, Bürgerrechte, Justiz, Verbraucherschutz, Sport – Bundespolizeien:

Damit beugen wir auch der Entstehung und der Verfestigung von Vorurteilen, Diskriminierungen und radikalen Einstellungen vor. Die in anderen Bereichen bewährte Sicherheitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern weiten wir aus und stärken so die Resilienz der Sicherheitsbehörden gegen demokratiefeindliche Einflüsse. In diesem Zusammenhang sorgen wir auch für die Ausweitung von Supervisionsangeboten.«

»Kampf gegen Extremismus:

Wir treten allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen entschieden entgegen – ob Rechtsextremismus, Islamismus, Verschwörungsideologien, Linksextremismus oder jeder anderen Form des Extremismus.«

Koalitionsvertrag SPD/Grüne/Linke, Berlin:

»12. Öffentliche Sicherheit:

Die Koalition bekennt sich zum Kampf gegen rechte Gewalt, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit und gegen jegliche Form von menschenfeindlichen Einstellungen und Bestrebungen. (...) Wer Gewalt ausübt, kann für die Politik niemals Verhandlungspartner*in sein. Das gilt völlig unabhängig davon, unter welchem Deckmantel einer politischen Ausrichtung – ob rechts, durch Staatsdelegitimierer*innen, links oder religiös – sie ausgeübt wird.«

Koalitionsvereinbarung SPD/Linke, Mecklenburg-Vorpommern:

»XI. Inneres – Weltoffen, demokratisch und stabil gegen Rassismus, Hass und Gewalt!

Die Koalitionspartner lehnen Gewalt, Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit entschieden ab. (...) Die Koalitionspartner werden darauf hinwirken, dass weiterhin konsequent gegen gewaltbereite Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorgegangen wird. (...) Verfassungsfeinde müssen aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden.«

Gesetzentwurf (Bearbeitungsstand 19.7.2021) zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Brandenburg:

»In § 3 wird Absatz 1a eingefügt: Zur Feststellung der Voraussetzungen (...) fragt die Einstellungsbehörde bei der Verfassungsschutzbehörde (...) hinsichtlich der für die Einstellung vorgesehenen Bewerber an, ob Erkenntnisse im Sinne (...) des (...) Verfassungsschutzgesetzes vorliegen.

Begründung – A. Allgemeiner Teil: Der Staat (...) ist auf eine intakte, loyale, pflichttreue, ihm und seiner verfassungs-



Neues Stadtschloss, alter Geist: Probelauf für den nächsten »Radikalenerlass« (Potsdam, 25.2.2014)

mäßigen Ordnung innerlich verbundene Beamenschaft angewiesen. (...) Nach § 7 BeamStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung (...) einzutreten. (...) Die Treuepflicht fordert mithin mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. (...) Der Nachweis einer verfassungsfeindlichen Betätigung ist nicht erforderlich. Bei der Prüfung dieser Gewähr handelt es sich um eine einzelfallbezogene Prognose.

B. Besonderer Teil: Es soll sich dabei um eine sog. Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde handeln, die ohne Einwilligung der oder des Betroffenen und ohne Anlass im Einzelfall erfolgt. (...) Sofern zu einer Bewerberin oder einem Bewerber Erkenntnisse vorliegen, werden diese daraufhin geprüft, ob sie im Hinblick auf etwaige Schutzgründe (z.B. Quellenschutz) mitteilungsunfähig sind.

Die Datenübermittlung an und durch

den Verfassungsschutz führt nicht zu einem Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit. (...) Die Verfassung und die sie konkretisierende Regelung des Beamtenrechts (...) statuieren kein »Berufsverbot«, wie das BVerfG (Beschluss vom 22. Mai 1975, *JW*) betonte. (...) Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie geschickt es Bewerberinnen und Bewerbern gelingt zu verbergen, dass sie sich in Wirklichkeit nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, auch wenn sie im Einstellungsverfahren das Gegenteil beteuern.

Der sog. »Radikalenerlass« (...) ist (...) zu einem Zeitpunkt ergangen, als weder der Gesetzesvorbehalt für Grundrechtseingriffe noch der Schutz personenbezogener Daten durch den Gesetzgeber besonders ausgefeilt waren. Heute (...) ist klar, dass die Wiedereinführung der Regelanfrage nicht nur eines Gesetzes bedarf, sondern dass ein solches Gesetz umfassend den hohen Anforderungen des heutigen Datenschutzes entsprechen muss.«

Martin Hornung ist aktiv in der baden-württembergischen Initiativgruppe gegen Radikalenerlass und Berufsverbote.

ANZEIGE

grh Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung e. V.

10243 Berlin, Franz-Mehring-Platz 1 • Tel./Fax: 0 30/29 78 42 25

E-Mail: verein@grh-ev.org • Internet: www.grh-ev.org

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Dienstag und Donnerstag jeweils 9:00 bis 14:00 Uhr

50 Jahre Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland – 50 Jahre Verletzung elementarer Menschenrechte.

Nach dem Grundgesetz der BRD ist Diskriminierung im Beruf wegen politischer Anschauungen verboten. Spätestens seit dem Radikalenerlass 1972 aber politische Praxis. Seit der Annexion der DDR finden Berufsverbote auch in Ostdeutschland massenhaft Anwendung. Bis heute werden Menschen wegen ihrer Verbundenheit und Treue zur sozialistischen DDR ausgegrenzt, verunglimpft und mit beruflichen Nachteilen belegt.

Wir fordern Achtung von Menschenrechten im eigenen Land statt sich als Zuchtmeister anderer Staaten aufzuspielen. Wir fordern friedliche und menschliche Verhältnisse statt Sozialabbau, Kriegsrhetorik und Aufrüstung.

Spendenkonto: Berliner Volksbank IBAN: DE53 1009 0000 5788 9000 09

Unsere Stärke ist unsere Solidarität!

Mitte Dezember 2016, niedersächsischer Landtag: Ein Antrag zum »Radikalerlass« wird nach einer Entschuldigung bei den Betroffenen mit den Stimmen von SPD und Grünen angenommen. Damit soll ein »unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens« aufgearbeitet und korrigiert werden. Im Antragstext heißt es unter anderem, dass politisch motivierte Berufsverbote, Bespitzelungen und Verdächtigungen nie wieder Instrumente des demokratischen Rechtsstaates sein dürfen, dass die Umsetzung des sogenannten Radikalerlasses ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens darstellt und das Geschehene ausdrücklich bedauert wird, dass die von niedersächsischen Maßnahmen betroffenen Personen durch Gesinnungsanhörungen, Berufsverbote, langwierige Gerichtsverfahren, Diskriminierungen oder auch Arbeitslosigkeit vielfältiges Leid erleben mussten, dass der Landtag den Betroffenen Respekt und Anerkennung ausspricht und sich darüber hinaus bei denen bedankt, die sich zum Beispiel in Initiativen gegen Berufsverbote mit großem Engagement für demokratische Prinzipien eingesetzt haben.

Weitere Forderungen sind die Einrichtung einer Kommission aus Mitgliedern des Landtags, Betroffenen, Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften und Initiativen zur Aufarbeitung der Schicksale und zur politischen und gesellschaftlichen Rehabilitation, die politische und gesellschaftliche Aufarbeitung, eine wissenschaftliche Begleitung, die öffentliche Darstellung der Kommissionsergebnisse und die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen der politischen Bildung in Niedersachsen.

Cornelia Booß-Ziegling und Matthias Wietzer sind aktiv in der niedersächsischen Initiative gegen Berufsverbote.

Wegweisender Beschluss

Dieser wegweisende Beschluss geht zurück auf die Initiative der Partei Die Linke und Aktivitäten der niedersächsischen Initiative gegen Berufsverbote seit 2012. Mit Sendungen im hannoverschen *Radio Flora*, mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat sie die »vergessene« Thematik der Berufsverbote wieder ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Im Ergebnis wurden unter anderem in lokalen Gremien angenommen: ein Antrag zur Aufhebung der Berufsverbote und zur Rehabilitation Betroffener im hannoverschen Stadtteilbezirksrat Linden-Limmer (März 2012) und ein Antrag im Rat der Stadt Hannover, in dem der Landtag aufgefordert wird, eine Kommission zur Aufarbeitung der Berufsverbote und zur Erarbeitung von Möglichkeiten der Rehabilitation einzurichten (Juli 2012).

Eine Neubefassung des Berufsverboteantrags im Landtag erfolgte im Januar 2014 nach dem Regierungswechsel zu »Rot-Grün«. Der Debatte dazu folgte die Überweisung an den Innenausschuss. Dieser beraumte für Oktober 2014 eine Anhörung zum Thema an. Die Anhörung vor dem Innenausschuss fand dann am 9. Oktober 2014 wegen des großen öffentlichen Interesses im Plenarsaal des Landtags statt. Zuvor gab es am Denkmal der »Göttinger Sieben« eine Kundgebung. In Anwesenheit einer Vielzahl niedersächsischer Berufsverbotsbetroffener befürworteten dort die Landtagsabgeordneten Michael Höntsch (SPD) und Meta Janssen-Kucz (Bündnis 90/Die Grünen) sowie Rüdiger Heitefaut (DGB/GEW) den im Landtag vorliegenden Antrag.

Drei Professoren

Geladen waren DGB und GEW, die Berufsverboteinitiative und der Niedersächsische Beamtenbund. Auch drei Professoren aus



Demonstranten in Dortmund (11.2.1978)

Kein Abschluss

2016 hat der Landtag von Niedersachsen einen kritischen Antrag zum »Radikalerlass« angenommen. CDU-nahe Professoren schäumten.

Von Cornelia Booß-Ziegling und Matthias Wietzer

dem äußersten rechten Spektrum, Chefileideologen und Stichwortgeber des »Verfassungsschutzes«, sollten auf Wunsch der CDU gehört werden. Die Professoren Uwe Backes und Eckhard Jesse sowie der Vertreter des Niedersächsischen Beamtenbundes blieben unentschuldig der Anhörung fern. Professor Josef Isensee hatte bereits vorher abgesagt. Dem Präsidenten des Landtags leitete er ein Schreiben zu, in dem es heißt, es gehe hier erkennbar darum, »dem Linksextremismus der siebziger und achtziger Jahre einen Persilschein auszustellen und eine rechtsstaatliche Märtyrerkrone aufzusetzen, den Rentnern der APO eine späte Genugtuung zu bereiten, als Nebeneffekt frühere Landesregierungen zu denunzieren, dass sie gegen die Verfassung verstoßen hätten. Die Antragsteller bedienen sich des rechtsfremden und rechtsverbiegenden Agitprop-Schlagwortes vom »Berufsverbot« – ein Zeichen dafür, dass sie gar nicht darauf ausgehen, die Praxis juristisch zu analysieren und in eine sachliche Diskussion der damaligen wie der heutigen Rechtslage einzutreten. (...) Vollends erinnert der Text nicht an das grundgesetzliche Leitbild einer abwehrbereiten Demokratie. (...) Der Antrag ist indiskutabel.«

Ein bemerkenswertes Positionspapier ist die »Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften« des DGB-Bezirks Niedersachsen-Sachsen-Anhalt-Bremen, das bei der Anhörung von Lea Arnold und Rüdiger Heitefaut vorgetragen wurde. Es enthält Forderungen zur materiellen Entschädigung von Berufsverbotsbetroffenen: »Basierend auf der Beendigung der Berufsverbotepraxis durch die 1990 neu gewählte rot-grüne Landesregierung wäre es nun an der Zeit, dass die jetzige rot-grüne Landesregierung in einem weiteren Schritt die Aufarbeitung mit einer vollständigen Rehabilitation und einem Ausgleich für erlittene Benachteiligungen in materieller und immaterieller Sicht weiterführt. Der DGB

erwartet daher Schritte, um den Betroffenen Möglichkeiten zu eröffnen, insbesondere die Folgen einer durch die Berufsverbotepraxis lückenhaften Erwerbsbiographie auszugleichen.«

Als konkrete Maßnahmen werden im einzelnen gefordert: die Prüfung von Nachversicherungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und Nachversicherung durch das Land; ein finanzieller

Hinterbliebenen (Ehe- und Lebenspartner und Kindern) in die Fondslösung; die Finanzierung des Entschädigungsfonds durch das Land Niedersachsen; ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenen, dem Land und der Gewerkschaften zur Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen und Festsetzung der Entschädigungssummen.

Vieles unklar

Zwei Jahre nach der Anhörung im Innenausschuss wurde dann endlich der Antrag zu den Berufsverbots im Landtag beschlossen. Eine Kommission unter Leitung der »Niedersächsischen Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalerlass«, Jutta Rübke, nahm für ein Jahr die Arbeit auf. Im Januar 2018 wurde ihre Dokumentation »Berufsverbote in Niedersachsen 1972–1990« vorgelegt – ein wichtiger Anfang mit beträchtlicher Ausstrahlung auch auf andere Bundesländer. Dem Zeitrahmen und dem eingeschränkten wissenschaftlichen Begleitung ist es geschuldet, dass wesentliche Aspekte nicht aufgearbeitet werden konnten. So konnte das ganze Spektrum der Praxis der Berufsverbote in Niedersachsen nicht erfasst werden. Unklar bleibt, wie der »Radikalerlass« in den niedersächsischen Kommunen, bei öffentlichen und privaten Bildungsträgern und im Bereich der Kirchen umgesetzt wurde.

Die Dokumentation benennt die Folgen der Praxis der Berufsverbote für das politische Klima in Niedersachsen. Zu untersuchen, wie das gesellschaftliche und politische Engagement einer ganzen Generation beeinflusst wurde, steht jedoch noch aus. Die staatlichen Organe stellten der Kommission ihre Unterlagen zur Verfügung, nicht jedoch der »Verfassungsschutz«. Das gesamte Ausmaß der Gesinnungsschnüffelei war so nicht auszuloten. Ebensovienig wurden bisher die Ergebnisse im Rahmen der politischen Bildung verwendet. Offen bleibt außerdem die Frage der materiellen Entschädigung für die Betroffenen, die im Landtagsantrag nicht enthalten ist. Hier besteht für den Landtag noch Handlungsbedarf.

ANZEIGE

Workshops, Lesungen,
Diskussionen

17./ 18.2.22

Berufsverbot & Literatur

50 Jahre Radikalerlass.

www.lfbrecht.de

Literaturforum im Brecht-Haus

GEW RERIN

Ausgleich für Rentnerinnen und Rentner, deren Renten unwiderruflich beschieden sind, über eine Fondslösung; die Anerkennung von Berufsverbotszeiten als ruhegehaltstauglich für Beamtinnen und Beamte im Dienst; ein Nachteilsausgleich für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte über die Fondslösung; analog die Einbeziehung von



junge Welt drei Wochen gratis testen!

Probabo endet automatisch und muss nicht abbestellt werden!

Jetzt bestellen unter jungewelt.de/probabo oder gleich anrufen unter 0 30/53 63 55-80